Einzahlungen bei Sparkassen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Bodo Stackebrandt
Gerichtsreferendar aus Berlin-Neukölln

Marburg 1931

Buchdruckerei Paul Schwarz, Halle-Saale

Als Doktorschrift von der Rechts- und Staatswissenschaftliche
Fakultät angenommen am 4. 5. 1931.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der Sparkassen in Deutschland 9
§ 2. Der Spareinlagevertrag 12
§ 3. Das Sparkassenbuch 14
§ 4. Der Gläubiger aus dem Spareinlagegeschäft, insbesondere die Bedeutung des inneren Willens des Einzahlers 17
I. bei Einzahlungen fremden Geldes auf eigenes Sparkassenbuch 18
1. Gläubiger ist der im Buch Benannte . . . 18
a) Vertrag zu Gunsten Dritter? 18
b) Vertretung, mittelbare oder unmittelbare? (Entscheidung an Hand der Auslegung des Geschäfts) 20
2. Die übrigen Ansichten in Schrifttum und Rechtsprechung 24
II. bei sonstigen Einzahlungen 31
§ 5. Besonderheiten bei Einzahlungen mit Mitteln der Ehefrau 32
§ 6. Einzahlungen für das Kind 35
I. mit Mitteln des Kindes 35
II. mit Mitteln des Vaters 36
a) als Schenkung 36
b) zwecks Schuldtilgung 44
§ 7. Auszahlung an den Nichtberechtigten 46
I. ohne Kenntnis der Sparkasse 46
II. mit Kenntnis der Sparkasse 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0104

Schrifttum und Rechtsprechung.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 13. Auflage. 1930.

R. Beyer, Die Surrogation beim Vermögen im BGB. 1905.

Cosack und Mitteis, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 7.—8. Aufl. 1924.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 2; Recht der Schuldverhältnisse. 1902.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte in den „Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs", herausgegeben von Fischer, Bd. I. 1898.

Danz, Forderungsüberweisung und Vertrag zu Gunsten Dritter. 1886.

Dernburg, Die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, 3. Auflage. 1906.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse, 4. Auflage, I. Abteilung. 1909.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, Band I. 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts,
Bd. I, 1. Abt., 30.—34. Aufl. 1928.
2. Abt., 28.—30. Aufl. 1928.
Bd. II, Schuldverhältnisse. 1930 (11. Bearbeitung von Heinr. Lehmann).
Bd. II, 1. Abt., Sachenrecht, 8. Bearbeitung. 1929.
2. Abt., 18.—20. Aufl. 1928. Familienrecht.

von Gierke, in der Deutschen Juristenzeitung 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. III. 1921.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hölder, Der Inhalt der Willenserklärung. 1911.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht. 1901.
Josef, „Einzahlungen auf fremdes Sparkassenbuch" im „Recht". 1920.
von Knebel-Döberitz, Das Sparkassenwesen in Preußen. 1907.
Künzer in Höpker, Die Deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung. 1924.
Fr. Leonhard, Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen „Bürgerliches Recht", II. Aufl. 1926.
Fr. Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I. 1929.
Fr. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb. 1899.
Fr. Leonhard, Im Zivilistischen Archiv, Bd. 120.
R. Leonhard, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Manigk, in der Juristischen Wochenschrift 1913, Nr. 10.
Natter, „Die Sparkasseneinlage" in Nr. 3 der Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Jahrg. XI.
Nikolai, Grundriß des Sparkassenwesens. 1928.
Oertmann, Kommentar zum BGB.
Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1927.
Recht der Schuldverhältnisse, 1. Abteilung. 1928.
2. Abteilung. 1929.
Opet und Blume, Das Familienrecht des BGB. 1906.
Planck, Kommentar zum BGB., herausgegeben von Strohal, Bd. I. 1913; Bd. II, 1. 1914; Bd. II, 2. 1928; Bd. IV, 1. 1928.
Radlauer, Rechtliche Natur der Sparkasseneinlagen und Sparkassenbücher, Erörterung im Anschluß an einzelne Fälle der Rechtsprechung betr. Einzahlung auf Namen eines Dritten, Übertragung und Verpfändung von Einlagen. 1916.
RGR.-Komm. = Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten, 6. Aufl., Bd. I—IV. 1928.
A. Schulze, Das Sparkassenbuch. 1905.

Seidel und Pfitzner, Das Sparkassenwesen. 1916.
Siber, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 67.
Simon, Das neue Sparkassenrecht. 1928. Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. I und II, 4. Aufl. 1929.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12.—13. Aufl., Bd. III. 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. Bd. I. 1925; Bd. II, 1. 1930; Bd. II, 2. 1928; Bd. II, 3. 1929; Bd. IV. 1926.
Strohal, „Das Sparkassenbuch im Sachenrecht" im Recht. 1901.
Strohal, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 33.
von Thur, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1918, Bd. I und II, 1. und 2. Hälfte.
von Thur, „Einzahlung auf fremdes Sparkassenbuch" in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 1918.
Voigt, Die rechtswidrige Hebung eines fremden Sparguthabens. 1913.
Warneyer, Kommentar zum BGB., Bd. I und II. 1930.
Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. III, Das Sachenrecht, 8. Bearbeitung. 1929.
Wunderlich, in der Juristischen Wochenschrift 1902.

Archiv für Bürgerliches Recht (Arch. Bürg. R.), 120, S. 103ff. = Ziv. Arch.
Badische Rechtsprechung (Bad. Rechtspr.), 1912, Nr. 10, S. 109; Nr. 14, S. 154.
Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Hamm, Heinitz (D. J. Z.), 1905, S. 99; 1904, S. 1127.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, herausgegeben von Künzel, Eccius, Predari (Gruch.), 52, 426; 62, 243; 63, 215.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts (Iherings J.), Bd. 33, 378; 67, 154.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein (J. W.), 1902, 284; 1908, 29[3]; 1910, 577; 1913, 10, 30; 1921, 1309 u. 1318.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (K. G. J.), Bd. 45, S. 237.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (L. Z.), 1914, S. 929; 1918, S. 881.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann (O. L. G.), Bd. 21, 218; 22, 158; 26, 263; 27, 130; 28, 38.

„Das Recht", Rundschau für den Juristenstand, herausgegeben von Soergel, 1901, S. 158; 1910, Nr. 3893; 1912, Nr. 1436 und Nr. 3042; 1920, S. 114.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. St.), 43, 18.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G. Z.), Bd. 11, 239; 67, 149; 68, 128; 73, 221; 75, 357; 86, 86; 89, 90; 116, 227.

Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts (R. M. G.), 15, 247.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege (Sächs. Arch.), 1915, S. 267.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuff. A.), 36, Nr. 78.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen (Warn.), 1908, Nr. 439; 1910, Nr. 316; 1911, S. 431; 1912, Nr. 197; 1916, Nr. 75; 1918/19, S. 4.

Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung in Württemberg (Württ. Z.), Jahrg. XI, S. 25.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der Sparkassen in Deutschland.

Der Gedanke, der später zur Gründung gemeinnütziger Sparkassen führte, fand seinen Ausdruck bereits im 15. Jahrhundert. Es bestand zu dieser Zeit eine große Anzahl Leihhäuser, sogenannter Montes pietatis, die in gemeinnütziger Art Gelder an Bedürftige ausliehen. Dieses Geld entstammte den Fonds mildtätiger Stiftungen. Die erste Anstalt dieser Art war die Nürnberger Wechselbank, die 1498 errichtet wurde. Man bezweckte damals vor allem, den Wucher zu bekämpfen, und gab deshalb die Darlehn anfangs völlig zinslos aus. Erst späterhin, als sich die Geld- und Kreditwirtschaft, wirksam unterstützt durch die Freihandelslehre Adam Smith's und der Physiokraten, in höherem Maße fortentwickelte, konnte man daran denken, Zinszahlungen einzuführen. Ende des 18. Jahrhunderts wollte man zur Verbesserung der Armenpflege das Herabwürdigende und Erniedrigende einer Almosenunterstützung dadurch ersetzen, daß man Gelegenheiten, sich selbst aus eigener Macht auf wirtschaftlicher Grundlage zu helfen, schuf. Es sollten die Sparkassen dazu dienen, den ärmeren Volksschichten den Anreiz zu geben, ihre Ersparnisse nutzbringend und sicher anzulegen, und ihnen dadurch eine, wenn auch geringfügige, Kapitalansammlung zu ermöglichen; mit andern Worten: es sollte der Sparsinn des Volks geweckt und gefördert werden. Die Anlage des Geldes, die damals wegen der noch mangelhaften Ausbildung des Hypothekenwesens und des Personalkreditgeschäfts erheblich größere Schwierigkeiten bereitete als heute, wurde ihm abgenommen und der Sparkasse zur Aufgabe gemacht. Als die erste Sparkassengründung in Deutschland ist die im Jahre 1765 in Braunschweig errichtete „Herzogliche Leihkasse" anzusehen. Der Zweck der kurz

danach gegründeten 9. Kasse der Hamburger Allgemeinen Versorgungsanstalt sollte nach ihrer Satzung sein: der „Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute usw., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen". Es handelte sich aber vorerst nur um privatwirtschaftliche Unternehmungen. Im Staate Preußen hat man sich der Notwendigkeit, Sparkassengründungen vorzunehmen, lange Zeit verschlossen. Erst im Jahre 1818 erstand in Berlin die „Städtische Sparkasse". Stadt- und Landkreise gingen dazu über, öffentliche Sparkassen in größerer Zahl zu errichten. Die Gemeinden trugen die Haftung für die Verbindlichkeiten dieser Kassen. Die im Laufe der Zeit entstandene Streitfrage, ob man in dem Sparkassenbuch ein sogenanntes Inhaberpapier zu sehen habe, führte erstmalig im Jahre 1838 zu einem staatlichen Eingreifen. Es wurde das „Reglement, die Preußischen Sparkassen betreffend", erlassen, das noch heute seine fast volle Wirksamkeit hat, aber durch nachfolgende Gesetze und Anordnungen nicht unwesentlich erweitert worden ist. Es gilt nur für öffentliche Körperschaften, dagegen nicht für die nur noch in geringer Menge vorhandenen Privatanstalten und enthält vor allem Bestimmungen über die Art und Weise der Anlegung der Sparguthaben. Fast alle Sparkassen haben mit der Zeit eine bankähnliche Ausdehnung ihres Betriebes erfahren. Nachdem schon vorher das Kreditgeschäft als hervorragende Betätigung der Sparkassen neben dem Leihgeschäft erkannt und eingeführt war, wurde durch einen Erlaß des Preußischen Innenministeriums vom 20. 4. 1909 den Sparkassen das Depositen-, Kontokorrent- und das Scheckgeschäft gestattet. Seitdem ist es der Sparkasse übertragen, auch die erforderlichen bankmäßigen Geschäfte des Mittelstandes zu besorgen. Man unterscheidet heute neben den Passivgeschäften die Aktivgeschäfte, z. B. Wechseldiskont, Lombardkredit sowie die indifferenten Geschäfte. Die Inflationszeit hat natürlich ihre Wirkungen auf die Sparkassen auch nicht verfehlt. Doch sind diese nachteiligen Wirkungen mit der Zeit überwunden worden. Vor allem machten das Kreditgeschäft, das Giro-

geschäft und das Spargeschäft bald wieder die Haupttätigkeit der Sparkassen aus. Das Spargeschäft ist neben dem Depositengeschäft ein sogenanntes Einlagengeschäft der Sparkasse, das deren eigentümlichste, ursprünglichste Betätigung darstellt. Die Erhaltung des Kapitals infolge sicherer Anlage, die Vermehrung infolge Zinsgenusses sind ihr gemeinnütziger Zweck. Da sie in der Hauptsache das Interesse der einfacheren Bevölkerung wahrnehmen sollen, ist die Einzahlung und die Abhebung der Gelder ohne größere Formalitäten leicht durchführbar. So ist also die Bedeutung[1]) des Sparkassenwesens kurz dahin zusammenzufassen, daß es sowohl für den Einzelnen als auch für die gesamte Volkswirtschaft von Nutzen ist. Der Privatmann wird zum Sparen angeregt und ist in der Lage, kleinste Beträge sicher auf Zinsen anzulegen. Die Sicherheit bietet die Haftung des Verbandes, der hinter der Sparkasse steht, z. B. Gemeinde, Kreis oder Staat. Eine Nutzung der kleinen Geldbeträge durch Zinsgenuß oder Aufkauf der teuren staatlichen Wertpapiere wäre ohne die Sparkassen unmöglich. Aber das Geld liegt auch nicht nutz- und wertlos auf der Kasse, sondern es wird durch Zusammenlegung mit den übrigen Spareinlagen eine bedeutende Kapitalansammlung erreicht, die für Handel und Industrie nutzbringend verwendet werden kann. Da auch die Zinsen, die dem Sparer bezahlt werden müssen, den Gewinn der Sparkasse, den sie aus ihren Geschäften zieht, keineswegs erreicht, so ergibt sich auch für sie selbst und den hinter ihr stehenden Verband ein Nutzen. Dieser Verband kann von ihr Berücksichtigung seines Kreditbedarfs und auch Gelder für gemeinnützige Zwecke verlangen[2]). Alle diese bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile haben in verhältnismäßig kurzer Zeit das große zahlenmäßige Anwachsen der Sparkassen zur Folge gehabt.

Im folgenden soll von den verschiedenen Geschäftsarten der Sparkassen lediglich das Spareinlagegeschäft Gegenstand

---

[1]) Vgl. darüber die ausführlichen Darlegungen von Künzer a. a O. S. 3.

[2]) Siehe Näheres über Aufgaben und volkswirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen bei Seidel a. a. O. S. 67 ff.

näherer Untersuchung sein, und zwar zunächst die Art des bei der Einzahlung mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrages und die Bedeutung des darüber ausgestellten Sparkassenbuchs als Grundlagen für die Beantwortung der Frage: Wer ist als Gläubiger bei Einzahlungen von Spargeldern bei Sparkassen anzusehen?

§ 2.

Der Spareinlagevertrag.

Über die Rechtsnatur des Spareinlagevertrages herrscht im Schrifttum Streit. Der Einzahler des Spargeldes schließt mit der Sparkasse einen Vertrag ab, auf Grund dessen die Kasse berechtigt sein soll, mit dem Gelde zu arbeiten, dafür aber verpflichtet sein soll, das Empfangene in gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, sowie für die Gewährung des Kapitals ein Entgelt in Gestalt von Zinsen zu zahlen. Man ist sich nicht einig darüber, ob ein solches Geschäft ein uneigentlicher Verwahrungs- oder ein Darlehnsvertrag ist. Die Ansicht, daß es sich hierbei um einen echten Verwahrungsvertrag[3]) gemäß §§ 688 ff. BGB. handelt, wird kaum noch vertreten. Auf Grund eines derartigen Vertragsverhältnisses wird der Verwahrer zur Aufbewahrung ihm übergebener beweglicher Sachen verpflichtet. Wesentliches Erfordernis ist das ausschließliche Interesse des Hinterlegers an dem Geschäft; irgendein Nutzen für den Verwahrer ist mit dem Verwahrungsvertrag unvereinbar. Vor allem kommt die echte Verwahrung im Gegensatz zur sogenannten Summenverwahrung, über die der uneigentliche Verwahrungsvertrag des § 700 BGB. abgeschlossen wird, nur dann in Betracht, wenn es sich um bestimmte bewegliche Einzelsachen handelt, deren Rückgabe nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erfolgen hat. Bei Einzahlungen auf Sparkassen kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Eigentum an diesem Gelde auf die Sparkassen übergehen muß, damit sie ihrer Aufgabe, das Kapital nutzbringend zu verwerten, um dem

[3]) Dernburg, Pandekten II § 211.

Einleger die Zinsen zahlen zu können, auch nachkommen kann. Unter diesen Umständen ist es für sie nicht möglich, gerade die ihr übergebenen Geldstücke oder Geldscheine zurückzugeben, sondern sie kann lediglich Geld zum gleichen Nennbetrage auszahlen. In dem Falle aber, daß das Eigentum auf den „Verwahrer" übergeht, kann nur der uneigentliche Verwahrungsvertrag oder ein Darlehnsvertrag in Frage kommen. Der Unterschied liegt in der verschiedenartigen wirtschaftlichen Zweckbestimmung, ist also weniger juristischer Natur. Während der uneigentliche Verwahrungsvertrag vorwiegend im Interesse des Gebers abgeschlossen wird, liegt beim Darlehn der Schwerpunkt darauf, daß der Nehmer das Empfangene für sich nutzen kann; der äußere Tatbestand ist der gleiche. Die Entscheidung, bei welcher der Parteien das Hauptinteresse im Falle der Einzahlung von Spargeldern liegt, ist grundsätzlich nicht erheblich, da bei beiden Vertragsarten das Eigentum übergeht mit der Verpflichtung, tantundem eiusdem generis, dagegen nicht die Sache selbst zurückzugewähren. Meines Erachtens muß man aber zu der Ansicht kommen, daß die Spareinlage nicht in vorwiegendem Interesse und also auf Anregung des Einzahlers gegeben wird; die Sparkasse will vielmehr die Verfügung über das Hingegebene erlangen und durch Zusammenziehung einzelner Gelder in den Besitz großer Kapitalien kommen, um mit diesen gewinnbringend arbeiten zu können; für den entbehrten Genuß des Kapitals gewährt sie dem Darlehnsgeber einen Gewinnanteil. Die Annahme eines Darlehnsvertrages erscheint geboten, seit die Verbindung der Spar- und Leihkassen durch das Genossenschaftswesen durchgeführt ist[4]). Auch will der Einleger in der Hauptsache neben dem sicheren Aufbewahrungsort die Verzinsung seines Kapitals; er unterscheidet sich also in nichts vom gewöhnlichen Darlehnsgeber, der „Geld einlegen" will. Anfangs, als es sich überhaupt nur darum handelte, das Geld sicher anzulegen, rechtfertigte sich die Annahme eines depositum irre-

[4]) Vgl. Nikolai a. a. O. S. 51; Seidel a. a. O. S. 88; Natter a. a. O. S. 1; Achilles-Greiff § 607, 1 BGB.; Schulze a. a. O. S. 14 Anm. 3; R. G. St. 43, 18; a. M. R. G. Z. Bd. 116 S. 227.

gulare; denn zu der Zeit lag ein Interesse an der Hereinnahme von Spargeldern nicht vor. Neben den Darlehnsbestimmungen des BGB. gelten für die Spareinlagen § 248 BGB., der ausdrücklich die Erhebung von Zinseszinsen für angängig hält, sowie die landesrechtlichen Bestimmungen des Reglements von 1838 und die besondere Satzung einer jeden Sparkasse.

In der geschichtlichen Entwicklung sind diese Satzungen der Sparkassen und somit auch die Bedingungen für die Hereinnahme des Darlehns sehr verschieden gewesen. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Geldverkehrs und die Teilnahme der Sparkassen an dieser ergab sich die Notwendigkeit einer gegenseitigen Angleichung der Satzungen in den wesentlichen Punkten. Die Sparkassen haben sich in dem Allgemeinen Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossen, und dieser hat auf die Aufstellung einer Mustersatzung gewirkt, die nunmehr für das Spargeschäft möglichst angewandt werden soll. Diese Mustersatzung ist nicht allgemein bindend; das Ministerium des Innern hat aber in einem Erlaß vom 26. 7. 1927 und vom 10. 2. 1928 der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sämtliche öffentlichen Sparkassen ihre bisherige Satzung den Bestimmungen der Mustersatzung anpassen. Das Ministerium des Innern stellt die höchste Aufsichtsbehörde über diese Sparkassen dar, seine Erlasse verpflichten zum Gehorsam (Min. Bl. F. D. Preuß. innere Verwaltung, 89. Jahrg., 1928, S. 149). Auch hat die Reichsregierung auf die einzelnen Länderregierungen nach dieser Richtung hin eingewirkt. Aus diesen Gründen können die Bestimmungen der Mustersatzung zugrunde gelegt werden.

§ 3.

Das Sparkassenbuch.

Die eigentümliche Art des Spareinlagevertrages zeigt sich in der Urkunde, die für jedes Sparkonto ausgestellt wird und für deren Form und Inhalt die Satzungen besondere

Bestimmungen enthalten, dem sogenannten Sparkassenbuch[5]). In dieser Urkunde — es handelt sich um eine Schuldurkunde, da die Sparkasse in ihr ihre Verpflichtung anerkennt — werden neben Namen, Stand und Wohnort des Einlegers sämtliche Ein- und Auszahlungen vermerkt; der Stand des Guthabens ist jederzeit daraus ersichtlich. Das Buch ist seit dem Erlaß des Sparkassenreglements von 1838 auf den Namen ausgestellt; es hat vom Gesetzgeber eine Sonderregelung erfahren. Die maßgebenden Vorschriften sind vor allem Ziffer 14 des Preußischen Reglements vom 12. Dezember 1838 sowie § 808 BGB. Im allgemeinen wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht nur dann befreit, wenn er an den wirklich Berechtigten oder an dessen Stellvertreter geleistet hat. Liegt ein Schuldschein vor, so muß der Schuldner sich genau versichern, ob er auch den wahren Forderungsberechtigten vor sich hat. Andernfalls muß er gewärtig sein, daß er die Leistung, die an einen Falschen erfolgt ist und die deshalb das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht hat, noch einmal wiederholen muß[6]); eine Ausnahme ist nur in den Fällen des § 185 BGB. möglich. Diese Prüfungspflicht und die damit verbundene Gefahr wollte man der Sparkasse nicht aufbürden. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Geldverkehrs wurde eine Vorschrift geschaffen, nach der der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber einer Urkunde, die zwar auf einen namentlich Berechtigten ausgestellt, aber mit der Bestimmung ausgegeben ist, daß die versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, befreit wird. Der Inhaber ist dann aber nicht befugt, die Leistung zu verlangen (§ 808 BGB.). Diese sogenannten hinkenden Inhaber- oder qualifizierten Legitimationspapiere geben also dem Schuldner zwar das Recht der Legitimationsprüfung — dieses folgt aus dem zweiten Satz der erwähnten Gesetzesvorschrift — aber verpflichten ihn nicht dazu.

Zu einer derartigen qualifizierten Urkunde wird das

---

[5]) Vgl. Strohal im „Recht" 1901 S. 158.

[6]) Es bleibt ihm der Bereicherungsanspruch gegen den falschen Abheber.

Sparkassenbuch[7]) durch die in den Satzungen der Sparkassen im allgemeinen enthaltenen Bestimmungen, daß die Sparkasse befugt ist, vollen Nachweis der Berechtigung beim Vorzeigen des Buches zu verlangen. Läge ein echtes Inhaberpapier vor, so wäre die Sparkasse zur Leistung nur an den Inhaber verpflichtet; denn beim Inhaberpapier geht der Wille des Ausstellers dahin, eine Verpflichtung nicht einer bestimmten Person, sondern nur dem Inhaber gegenüber entstehen zu lassen. Wer ein Inhaberpapier vorzeigt, kann die Leistung verlangen, aber nicht, wer lediglich ein Ausweispapier hat. Dementsprechend folgt hier nicht etwa — was für die späteren Erörterungen von grundlegender Bedeutung ist — das Gläubigerrecht dem Recht am Papier, sondern umgekehrt das Recht an dem Sparkassenbuch bestimmt sich nach dem „Recht aus dem Papier" (§ 952 BGB.). Zur Ausübung des Gläubigerrechts ist bei Inhaberpapieren der Inhaber deshalb, weil er im Besitze der Urkunde ist, befugt, falls seine Innehabung eine berechtigte ist. Demgegenüber ist beispielsweise beim Sparkassenbuch der Besitz der Urkunde für die Gläubigerschaft grundsätzlich bedeutungslos; die Urkunde ist nicht Trägerin des Forderungsrechts. Die weitere Folge ist, daß durch die Ausstellung eines Sparkassenbuchs weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen; diese richten sich vielmehr nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Darlehnsvertrage.

Wenn nun auch im allgemeinen jeder Inhaber als Verfügungsberechtigter über das Sparkonto gilt und durch Abhebung des Sparbetrages das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringt, die Sparkasse also befreit wird, kann doch nicht bezweifelt werden, daß sich zahlreiche Fälle denken lassen, in denen es für einen Dritten oder für die Sparkasse selbst von größter Wichtigkeit ist, festzustellen, wer nun eigentlich aus einem Spareinlagegeschäft Gläubiger geworden ist. Man

---

[7]) Vgl. u. a. Oertmann § 808, 1 b; von Knebel-Döberitz a. a. O. S. 21; Seuff, A. 36 Nr. 78; Nikolai a. a. O. S. 52; Radlauer a. a. O.; Simon a. a. O. S. 150; Strohal im „Recht" 1901 S. 158; R. G. R. Komm. § 808, 1; Soergel § 808, 3; R. G. Z. 75, 357. Über Pfändung und Verpfändung eines Sparguthabens vgl. Natter S. 26.

denke nur daran, daß der persönliche Gläubiger einer der beiden Personen, die als Forderungsberechtigte der Kasse gegenüber in Betracht kommen, diese Forderung für sich gemäß den §§ 829, 835 ZPO. pfänden und sich überweisen läßt. Wie wäre hier eine klare Entscheidung möglich, wenn nicht vorher die Frage der Gläubigerschaft gelöst ist?

Es soll, ehe in die eigentliche Erörterung der zweifelhaften Fälle eingetreten wird, festgestellt werden, wann überhaupt Zweifel entstehen können, und sollen die Möglichkeiten, bei denen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einwandfrei feststeht, wer forderungsberechtigt ist, ausgesondert werden. So bietet vor allem der einfache Fall keine Schwierigkeiten, wenn der Einzahlende eigenes Geld auf ein seinen Namen tragendes Buch eingelegt hat, um selbst die Forderung zu erwerben. Ferner gehören hierher die Fälle, in denen von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist, wer Gläubiger sein soll. Liegt eine solche Erklärung und Bestimmung nicht vor, so ist es denkbar, daß der Einzahlende etwas anderes gewollt hat, als seiner Erklärung zu entnehmen ist.

Er hat entweder mit fremden Gelde die Einlage gemacht und das Buch auf s e i n e n Namen ausstellen lassen, dabei aber innerlich beabsichtigt, daß der Fremde forderungsberechtigt sein soll.

Oder er zahlt eigenes Geld auf ein fremdes Sparkassenbuch ein und will selbst Gläubiger werden. Wer ist dann der Berechtigte?

§ 4.

Der Gläubiger aus dem Spareinlagegeschäft, insbesondere die Bedeutung des inneren Willens des Einzahlers.

Die Zweifel und grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage in Schrifttum und Rechtsprechung haben ihren tieferen Ursprung in der oben dargelegten besonderen Art des Spareinlagegeschäfts und des darüber ausgestellten Sparkassenbuchs.

I. Bei Einzahlungen fremden Geldes auf eigenes Sparkassenbuch.

1. Gläubiger ist der im Buch Benannte.

Es soll zunächst an Hand folgenden Beispiels Schritt für Schritt vorgegangen werden:

A. zahlt 100 Reichsmark, die dem B. gehören, bei einer öffentlichen Sparkasse ein und läßt das Sparkassenbuch auf seinen, des A., Namen schreiben, während er den B. zum Gläubiger aus diesem Vertrage machen will. Diesen seinen Willen hat er aber nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Ist er selbst oder B. als Gläubiger anzusprechen?

Im Innenverhältnis hat er vielleicht mit B. ebenfalls eine Abrede nach der Richtung getroffen, daß dieser das Sparguthaben erwerben solle; daß er trotzdem nicht das Sparkassenbuch auf den Namen des B. schreiben ließ, kann seinen Grund darin haben, daß es für B. bei dieser einmaligen Einzahlung verbleiben soll, während A. beabsichtigt, im Laufe der Zeit noch mehrmals eigenes Geld auf dieses Konto einzuzahlen. Es ist wohl zu beachten, daß im Außenverhältnis, im Verhältnis zu Dritten, dennoch ganz andere Folgen entstehen können. Nach dieser Richtung muß die nachfolgende Untersuchung gehen. Es muß geprüft werden, ob die Sparkasse oder ein Dritter, vielleicht ein Gläubiger des A., sich darauf berufen kann, daß ihn die besonderen Abmachungen der Beiden nichts angingen, daß für sie — durch das Sparkassenbuch erkennbar — der A. Gläubiger der Forderung auf die 100 Reichsmark geworden sei.

A. und B. sind darüber einig, daß aus dem Spareinlagegeschäft nicht der Einzahlende selbst berechtigt werden soll. Wie ist diese Handlungsweise juristisch zu werten?

a) Vertrag zu Gunsten Dritter?

Es kommen hier, da ein anderer als der unmittelbar Vertragsschließende aus dem Geschäft berechtigt werden soll, zwei Möglichkeiten der Rechtsgestaltung in Betracht:

Der A. kann einen Vertrag zu Gunsten des B. abgeschlossen oder als sein Vertreter gehandelt haben. Beide sind nach Voraussetzungen, Wesen und Wirkungen zu erörtern und einander gegenüberzustellen.

Gemäß § 241 BGB. wird aus einem Schuldverhältnis der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Der Gläubiger ist in der Regel einer der Vertragsschließenden selbst. Es kann aber durch Vertrag gemäß § 328 BGB. eine Leistung an einen Dritten derart bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Forderungsrecht erwirbt. Mit dieser Bestimmung ist einem dringenden Verkehrserfordernis Rechnung getragen worden. Es ist dadurch, falls eine Leistung von dem Versprechenden an den Dritten ausgeführt werden soll, eine Mitwirkung des Versprechensempfängers nicht mehr nötig[8]). Dabei entsteht eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger, sowie zwischen dem Versprechenden und dem Dritten. Dagegen fehlt sie zwischen den Personen, unter denen tatsächlich die Vermögensleistung stattfindet[9]). Da aber die Zuwendung sich sachlich aus dem Vermögen des Versprechensempfängers vollzieht[10]), muß auch ein Rechtsgrund für diese Leistung zwischen Versprechensempfänger und Drittem vorhanden sein. Es wäre also für die Zuwendung einer Darlehnsforderung ein derselben zugrundeliegendes Kausalverhältnis erforderlich[11]), das verschiedenartiger Natur sein kann. An einem solchen fehlt es im vorliegenden Falle, da überhaupt das ganze Geschäft sich nicht als ein solches des A. mit der Sparkasse, sondern als ein Geschäft des B. selbst darstellt[12]). Aus dem Vertrage ist nicht ersichtlich, daß B. unmittelbar das Recht gegen die

[8]) Kommissionsprot. S. 755.

[9]) Danz, Forderungsüberweisung und Vertrag zu Gunsten Dritter S. 118 ff.

[10]) Oertmann § 164 Vorbem. 2c.

[11]) Planck II § 328; Staudinger II, 1 Bem. III, 3 vor § 328 BGB.; Enneccerus I, 2 § 259, IV; Natter a. a. O. S. 27.

[12]) Vgl. Leonhard, Schuldrecht S. 351.

Sparkasse erwerben sollte. Deshalb ist hier kein Vertrag zu Gunsten Dritter anzunehmen.

b) Vertretung, mittelbare oder unmittelbare? (Entscheidung an Hand der Auslegung des Geschäfts.)

Es bleibt also zu prüfen, ob der A. als Stellvertreter des B. gehandelt hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist die weitere Untersuchung der Frage, wer Gläubiger aus dem Einlagegeschäft geworden ist, vorzunehmen.

Ein Darlehnsvertrag wird von zwei Parteien abgeschlossen. Dies sind in der Regel diejenigen, die den Abschluß unmittelbar selbst tätigen. Im Falle der Stellvertretung dagegen betreffen die Wirkungen des Geschäfts nicht den Rechtskreis der unmittelbar an demselben beteiligten Personen, sondern auch den des Vertretenen, des abseits Stehenden. Diese Stellvertretung hat zwei Voraussetzungen. Erstens darf es sich nicht nur um Verrichtungen tatsächlicher Natur, um das Tätigwerden eines Gehilfen handeln, und weiterhin muß, damit die Wirkung den „Herrn" — hier also den B. — trifft, ausdrücklich oder doch wenigstens erkennbar in dessen Namen gehandelt werden. Liegt eine solche Bezugnahme auf die Person des Vertretenen nicht vor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, auf seiten des Handelnden nicht in Betracht (§ 164, II BGB.). Das Geschäft gilt als eigenes des Vertreters. Wenn also A. hier Geld des B. einzahlt und dabei lediglich Vertreter sein will, so müßten, damit die Rechte aus dem Geschäft auch dem B. erworben werden, wenigstens, da offenbar eine ausdrückliche Erklärung nicht vorliegt, die Umstände ergeben[13]), daß „im Namen des B." gehandelt wurde. Die Umstände würden es beispielsweise ergeben, wenn auf ein Sparbuch eingezahlt wurde, das den Namen des B. trägt.

Tatsächlich entstehen im Rechtsleben oft Zweifel, ob jemand bei einem Geschäft die Willenserklärungen als Ver-

[13]) Das Offenheitsprinzip des § 164 BGB.; Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 6 ff., 26; Oertmann § 164, 1 c; Staudinger § 164, 3 b; Planck § 164, 3 a. E.

treter oder selbst als Partei abgegeben hat. Um die Zweifel zu beheben, gibt uns das Gesetz das Mittel der Auslegung. Im Wege der Auslegung ist Inhalt und Bedeutung der das betreffende Rechtsgeschäft bildenden Willenserklärungen zu ermitteln[14]). Die maßgebenden Gesetzesbestimmungen sind die §§ 133 und 157 BGB. Gemäß § 133 BGB. ist bei einer Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Wenn hiermit gesagt werden sollte, daß der innere, wenn auch gar nicht kundgegebene Wille einer Partei zu erforschen sei und dieser für die Folgen des Geschäfts maßgebend sei, so würde das nicht nur mit den Erfordernissen der Billigkeit und Verkehrssicherheit, sondern geradezu mit dem durch andere Vorschriften offenbarten Willen des Gesetzgebers in krassem Widerspruch stehen[15]). So wird denn auch von keiner Seite diese letzte Folgerung ernstlich gezogen. Man streitet nur darüber, inwieweit der Wille in der Erklärung zum Ausdruck gekommen sein muß[16]). Zur Ermittelung des wirklichen Willens dürfen nur offen hervorgetretene Umstände berücksichtigt werden[17]). Das Reichsgericht führt dazu eingehend aus, daß es nicht darauf ankommen könne, was sich jemand innerlich gedacht habe. Das zeige deutlich die Vorschrift des § 116 BGB.: Ein geheimer Vorbehalt sei auf die Wirksamkeit des Geschäfts ohne Einfluß. Auch die Behandlung der Irrtumsfälle im Gesetz entspräche dieser Ansicht. Man müsse prüfen, „welche Bedeutung einer Erklärung nach der Auffassung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles beizumessen ist, wie der andere Teil sie als verständiger

---

14) Dernburg I S. 376.

15) Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte S. 51; A. M. Enneccerus I, 1 § 192; Warn. Erg. Bd. 1918/19 S. 4.

16) Vgl. Enneccerus I, 1 § 192; Leonhard, Schuldrecht S. 269 ff.: „Wirklicher Wille = der auf Grund der gesamten Umstände des Vertragsschlusses auch außerhalb der eigentlichen Schlußerklärungen ermittelte Wille als Teil der Erklärungen."

17) Fr. Leonhard, Ziv. Arch. Bd. 120 S. 49; Hölder a. a. O. S. 5; Cosack I S. 234; R. G. Z. 68, 128; Gruch. 52, 426: „Deutung der Willenserklärungen darf nicht zur Umdeutung werden." Gruch. 63, 215.

Geschäftsmann auffassen mußte (§ 157 BGB.)". Es sei der Zweck des § 133 BGB., Buchstabeninterpretation zu verhindern und als maßgebend hinzustellen den wirklichen, hervorgetretenen Willen, dagegen nicht den inneren Willen.

Im Grunde handelt es sich hier um den alten Streit zwischen Willenstheorie[18]) und Erklärungstheorie; denn die Oberfrage derjenigen nach der Auslegung ist folgende: Sind die Rechtsfolgen abhängig vom Geschäftswillen?

Eine eingehende Erörterung dieser beiden Theorien würde hier zu weit führen; völlig außer Betracht bleiben kann sie aber nicht, weil die meines Erachtens auch für die Auslegung geltende Erklärungstheorie für die Stellungnahme bei der zur Entscheidung stehenden Frage ausschlaggebend ist. Nur, was erklärt ist, gilt. Der innere, nicht erklärte Wille bleibt im allgemeinen (cfr. § 119 BGB.) außer Betracht. Daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Standpunkt einnimmt, zeigen die §§ 116 (s. o.), 119, 122, 133, 157 u. a. BGB. § 119 BGB. setzt für den Fall des Auseinandergehens von Wille und Erklärung nicht die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit der Willenserklärung fest. Würde dem Willen die Bedeutung einer Grundvoraussetzung zukommen, so wäre damit eine, wenn auch nur vorläufige, vom Verhalten der Parteien abhängige Wirksamkeit der Erklärungen unvereinbar. Der § 119 BGB. beweist vielmehr, daß der Geschäftswille für den Eintritt der Rechtsfolgen eines Geschäfts nicht erforderlich ist[19]); er hat offenbar im Gegensatz zur Willenstheorie geradezu zur Voraussetzung, daß es eine Willenserklärung gibt, die ihr Urheber nicht will[20]). Zum Beweise kann auch der § 122 BGB. herangezogen werden, der eine Schadensersatzpflicht für den Fall der Anfechtung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen feststellt. Weiterhin sind nach § 157 BGB. Verträge nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszulegen; also objektive Beurteilung wird gefordert, wie auch nach unseren Darlegungen § 133 BGB.

[18]) Vgl. besonders Oertmann, Vorbemerkung 3a vor § 116 BGB.
[19]) Fr. Leonhard, Schuldrecht S. 269 ff.; Hölder a. a. O. S. 8.
[20]) Vgl. Hölder a. a. O.

nur den zum Ausdruck gebrachten Willen berücksichtigt wissen will. Unser Recht will nicht nur das Interesse desjenigen, der die Erklärung abgibt, sondern auch derjenigen Personen, die durch dieselbe betroffen werden, schützen. Es kann also eine Willensäußerung einen ganz anderen als den gewollten Erfolg haben, wenn sie objektiv anders zu verstehen ist[21]).

Dieses Ergebnis entspricht aber nicht nur dem offenbaren Willen des Gesetzes, sondern trägt allein dem Verkehrsbedürfnis, der allgemeinen Billigkeit und Rechtssicherheit Rechnung. Wie könnte es einer Vertragspartei zugemutet werden, daß sie nach Abschluß des Vertrages, der für sie und jeden unbefangenen Dritten einen eindeutigen Inhalt gehabt hat, plötzlich andere, nicht geäußerte, geheime Umstände gegen sich gelten lassen soll, die vom Gegner „gewollt" oder „gedacht" wurden? Man muß im praktischen Leben zunächst annehmen, daß das Erklärte dem Willen entspricht; denn das ist die Regel. Nur was offen hervorgetreten und klar geworden ist, ist maßgebend; der innere Wille kann nicht bei dem rechtlichen Erfolg berücksichtigt werden[22]), er kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Anfechtung führen.

Obwohl auch die Anhänger der Willenstheorie im Grunde wegen der großen Härte und unbilligen Ergebnisse, die sich bei straffer und folgerichtiger Durchführung ihrer Ansichten ergeben würden[23]), eine objektive Deutung der Willenserklärung vorziehen, versuchen sie doch, in Fällen nicht zu großer Unbilligkeit diesen Grundsatz aufzugeben und vor allem bei übereinstimmendem inneren Willen diesen als maßgebend zu betrachten. Aus diesem Grunde war eine Erörterung geboten; denn man steht zum Teil, wie wir noch sehen werden, bei Spareinlageverträgen auf dem Standpunkt,

---

[21]) Cosack I S. 234: „Ein Mann — ein Wort! Wenn jemand sich nicht so ausdrückt, muß er trotzdem wider seinen Willen bei seinem Wort gehalten werden."

[22]) Danz, Auslegung § 7 S. 31, 40; Fr. Leonhard, Schuldrecht S. 272; Cosack I S. 234.

[23]) Enneccerus I, 1 § 155.

daß die Wirkungen sich nach dem nicht hervorgetretenen Willen des Einzahlers richten sollen.

Nachdem wir festgestellt haben, daß der innere, nicht geäußerte Wille stets außer Betracht zu bleiben hat, besteht für die vorliegende Frage für uns kein Zweifel mehr, daß eine echte Stellvertretung im Sinne des § 164, 1 BGB. nicht vorliegt. Weder ausdrücklich noch in einer nach den Umständen erkennbaren Weise hat A. im Namen des B. gehandelt. Hier ist A. gemäß § 164, 2 BGB. selbst berechtigt und verpflichtet worden[24]); er ist, da er das Geld auf ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch ohne jede widersprechende Erklärung eingezahlt hat, und nachdem auch die für eine Auslegung in Betracht kommenden Umstände nichts anderes ergeben haben, unter folgerichtiger Anwendung oben dargelegter Grundsätze sowie des zweiten Absatzes des § 164 BGB. selbst Gläubiger der Sparkasse in Höhe der Forderung geworden.

Der gleichen Ansicht sind in einigen Entscheidungen das Reichsgericht[25]) und das Kammergericht[26]), sowie Enneccerus (I, 2. Abt. § 362 II, 1) und von Thur (L. Z. 1918, S. 881). Dieser gelangt allerdings auf einem anderen Wege zu dem gleichen Ergebnis. Im einzelnen wird seine Ansicht noch erörtert werden.

2. Die übrigen Ansichten in Schrifttum und Rechtsprechung.

Im übrigen ist die Stellungnahme auf diesem Gebiet bei Rechtsprechung und Schrifttum keineswegs einheitlich. Die verschiedensten Tatsachen werden als für die Begründung der Gläubigerschaft wesentlich und allein entscheidend hin-

[24]) Dernburg I S. 376 ff.; R. G. v. 15. 10. 1917 in Gruch. 62, 243.

[25]) R. G. E. in J. W. 1910, 577: Maßgebend, wer bei der Einzahlung „der Sparkasse gegenüber" als Darlehnsgeber zu betrachten sei. Dabei müßten die besonderen Umstände des einzelnen Falles auf den erkennbaren Willen des Einzahlenden hin geprüft werden. Das kann doch nur bedeuten, daß eine Auslegung stattfinden und dem erkennbaren Willen entscheidender Wert zukommen soll.

[26]) O. L. G. Bd. 22, 158; Bd. 27, 130.

gestellt. Einmal soll es darauf ankommen, aus wessen Mitteln[27]), das andere Mal zu wessen Gunsten die Einzahlung erfolgt ist[28]). Weiterhin wird hervorgehoben, die Willensrichtung des Einzahlenden sei zu ermitteln[29]), wen dieser erkennbar zum Forderungsberechtigten machen wollte.

Alle diese Meinungen stehen im Gegensatz zu der oben vertretenen Ansicht, am schärfsten wohl die, nach der es auf die Willensrichtung des Einzahlers ankommen soll. Sie soll auf ihre Berechtigung hin eingehend geprüft werden.

Diese Prüfung hat wiederum davon auszugehen, daß hier nur eine Stellvertretung und kein Vertrag zu Gunsten Dritter in Betracht kommen kann. Insoweit gehen die gegnerischen Ausführungen mit den unsrigen gleichen Weg. Jene wollen dann aber feststellen und nachweisen, daß es sich nur scheinbar um einen der im § 164, Abs. 2, BGB. geregelten Fälle handele, während diese Gesetzesbestimmung in Wahrheit hier nicht zur Anwendung kommen dürfe, und deshalb müsse eine Stellvertretung im Sinne des ersten Absatzes des § 164 BGB. angenommen werden, d. h. dem B. müßten in Wahrheit die Rechte aus dem Vertrage zustehen. Warum soll hier keine mittelbare Stellvertretung vorliegen?

Man geht dazu auf Sinn und Zweck des zweiten Absatzes des § 164 BGB. ein, der aus Gründen des Verkehrsinteresses geschaffen ist. Es sollte dem Vertragsgegner auf jeden Fall jemand aus dem Geschäft verpflichtet sein, falls eine Partei nicht erkennbar für einen andern gehandelt hat, ihm aber auch die Absicht fehlt, im eigenen Namen zu handeln. Einer Gefährdung der Interessen des Rechtsverkehrs sollte vorgebeugt werden; es handelt sich also um eine Schutzbestimmung, aber nicht nur um eine solche lediglich zu Gunsten des Kontrahenten — und das muß wohl beachtet werden — sondern sie gilt nach der weitaus herrschenden Meinung auch gegenüber Dritten, dem Vertretenen oder

---

[27]) Vgl. Soergel § 808, 3; Warn. 1916 Nr. 75; R. G. St. 43, 17; O. L. G. Bd. 21, 218.

[28]) Warn. 1912 Nr. 197; J.W. 1913, 30; Sächs. Arch. 1915 S. 267 ff.

[29]) U. a. R. G. Z. 73, 221; O. L. G. 26, 263; L. Z. 14, 929; Bad. Rechtspr. 1912 Nr. 14 S. 154.

unbeteiligten Personen[30]). Auch diese können sich darauf berufen, daß der Handelnde als Selbstpartei berechtigt und verpflichtet sei.

Man meint aber, daß der Schutz des § 164, 2 BGB. dann nicht einzugreifen brauche, wenn dem Vertragsgegner gleichgültig sei, mit wem er abschließe, wenn er also kein Interesse daran habe, ob er mit dem Vertreter selbst oder irgendeinem dahinterstehenden Dritten kontrahiere. In solchem besonderen Fall würden beide Teile das Gleiche wollen, beide würden beabsichtigen, daß das Geschäft in seinen Wirkungen den Dritten treffen soll[31]), die Willensrichtungen beider Teile gingen auf den gleichen Erfolg[32]), nämlich auf alleinige Berechtigung und Verpflichtung des Vertretenen aus dem Rechtsgeschäft. Der Tatbestand des § 164, 2 BGB. sei in Wahrheit dann gar nicht gegeben; denn durch diese Vorschrift solle nur verhindert werden, daß eine Partei sich auf einen Willensmangel beruft, und ein solcher Willensmangel liege auf beiden Seiten nicht vor[33]). Eine Willenseinigung sei zustande gekommen, und das müsse das Entscheidende sein[34]).

Es erscheint angebracht, dieser Lehre schon an dieser Stelle entgegenzutreten; denn die weiteren gegnerischen Ausführungen in vorliegender Frage gründen sich auf diesen Satz.

Es soll hier also entscheidend sein die zufällige Übereinstimmung der Willensrichtung beider Parteien, mit andern Worten: es soll hier der innere Wille maßgebend sein. Der sonst geltende Grundsatz, den auch das Reichsgericht[35]) wiederholt unterstrichen hat, daß es bei der Auslegung eines Geschäfts nicht darauf ankommt, was eine Partei sich innerlich gedacht hat, wird hier ausgeschaltet. Wir haben gesehen, daß auch nach dem Reichsgericht eine objektive Beurteilung

---

[30]) Fr. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 12; Oertmann § 164, 1d BGB.; A. M. O. L. G. im „Recht" 1912 Nr. 1436.

[31]) R. M. G. 15, 247.

[32]) „Recht" 1912, 3042; Warn. 1912 Nr. 197.

[33]) Staudinger § 164, 3c.

[34]) R. G. Z. 67, 149; Planck § 164, 4 BGB.

[35]) Bd. 68, 128.

der Willenserklärung am Platze ist. Es käme darauf an, wie der andere Teil sie vernunft- und sachgemäß auffassen mußte. In Gruchot Bd. 52, 532 wird sogar in ganz besonderen Fällen eine Auslegung gegen den übereinstimmenden inneren Willen der Parteien für möglich gehalten; sie müsse nur immer dem einfachen Sinne der bei der Willenserklärung gebrauchten Worte entsprechen und zu einem bedenkenfreien Ergebnis führen. Demnach kann also doch dem inneren Willen entscheidende Bedeutung nicht zukommen.

Und im Widerspruch hierzu will das Reichsgericht mitunter den inneren Willen in Betracht ziehen, nämlich dann, wenn innerlich bei beiden Parteien Willensübereinstimmung geherrscht hat. Es bestände dann kein Anlaß für die Anwendung des § 164, 2 BGB.[36]).

Selbstverständlich kann der Streit nur entstehen, wenn aus den Erklärungen in Verbindung mit dem übrigen Auslegungsmaterial nicht das „Gewollte" zu ersehen ist. Aber in diesem Fall muß in folgerichtiger Anwendung der vom Gesetz vertretenen — wenn auch gemäßigten — Erklärungstheorie nur das Erklärte gelten. Es wäre — auf die oben angeführten schwerwiegenden Gründe wird nochmals hingewiesen — aus Billigkeitsrücksichten ganz unhaltbar, würde man dem Verlangen jemandes stattgeben, daß das, was er gewollt habe, gelten müsse; es sei nur nicht zum Ausdruck gekommen. Wo bliebe da die Verkehrssicherheit, oder für den Fall, daß die Willensrichtungen beider Parteien sich zufällig nicht kreuzen, sondern gewissermaßen parallel laufen, die Billigkeit? Ist es nicht höchst unbillig, daß hier eine Partei sich nun auf einmal an eine Person halten darf, von der sie beim Vertragsschluß noch gar nichts wußte, die sie aber gern zum Gläubiger oder Schuldner haben wollte? Es kann von dem Grundsatz der Offenheit nicht abgegangen werden, wenn einmal zufällig der innere Wille beider Par-

---

[36]) Vgl. dazu Staudinger § 164, 3c; Cosack § 66 I, 1b; Oertmann § 164, 1e; von Thur II, 2 § 84 Anm. 77; Manigk in J. W. 1913 Nr. 10; Natter a. a. O. S. 28; R. G. Z. 67, 149; R. G. St. 43, 17.

teien übereinstimmt[37]). Jede Erklärung, die sich als Willenserklärung darstellt, muß wirksam sein. Auch Enneccerus meint, daß ein der Sparkasse gegenüber nicht zum Ausdruck gekommener Wille hier ebensowenig wie bei anderen Verträgen in Betracht kommen könne. § 117 BGB. steht dieser Ansicht nicht entgegen, da in diesem Falle eine Willenserklärung wegen der entgegenstehenden Verabredung der Parteien überhaupt nicht vorliegt. Es gilt also nur der erklärte Inhalt, auch wenn der Wille beider Parteien auf etwas anderes geht. Die Gegner wenden ein, daß hier kein Schutzbedürfnis bestehe. Aber es darf nicht übersehen werden, daß der § 164, 2 BGB. auch auf das Verhältnis zu Dritten anzuwenden ist. Diese würden also in völlig ungerechtfertigter Weise von ihrem Recht, sich gegebenenfalls an die „Selbstpartei" zu halten, ausgeschlossen werden. § 164, 2 BGB. ist nicht nur eine Schutzbestimmung für die Vertragspartei, sondern für den gesamten Rechtsverkehr und kann deshalb auch bei Willensübereinstimmung der Parteien nicht ausgeschaltet werden.

Nachdem von der Gegenseite festgestellt ist, daß in bestimmten Fällen der Schutz des § 164, 2 BGB. überflüssig sei, wird behauptet, daß die Einzahlung bei Sparkassen ein solcher bestimmter Fall sei. Man müsse gerade bei der Sparkasse im Hinblick auf ihr besonderes Wesen und ihre bei dem Spareinlagegeschäft geltenden Grundsätze, vor allem wegen der sogenannten Legitimationsklausel annehmen, daß ihr die Persönlichkeit desjenigen, mit dem sie abschließt und den sie als ihren Darlehnsgläubiger zu betrachten hat, völlig gleichgültig sei[38]). Daß ein derartiger Mangel des Interesses an der Person des Vertragsgegners im Wirtschaftsverkehr

---

[37]) Weitere eingehende Begründung vor allem bei Leonhard, Ziv. Arch. Bd. 120 S. 103 ff. unter Berücksichtigung der unhaltbaren Folgen, die die herrschende Lehre im Prozeß hat; vgl. auch Danz a. a. O. S. 40.

[38]) Staudinger § 328 II, 2; Planck § 164, 4; Oertmann § 164, 1c; R. G. R. Komm. § 164, 4; Achilles-Greiff § 164, 7; Radlauer a. a. O.; Josef a. a. O.; Sächs. Arch. 1915 S. 267; R. G. im „Recht" 1912, 3042; Warn. 1912 Nr. 197.

nicht selten vorkommt, ist richtig und auch schon öfter von höheren Gerichten ausgesprochen worden, vor allem bei Fällen der Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen[39]). Ob aber solche Gleichgültigkeit an der Person des Gläubigers überhaupt erheblich ist, oder ferner ob sie auch bei schuldrechtlichen, insbesondere Darlehnsgeschäften möglich ist und angenommen werden darf, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Im allgemeinen muß man wohl unbedenklich davon ausgehen, daß gerade dabei das Interesse an dem Vertragsgegner in starkem Maße gegeben ist, weil hier im Gegensatz zu den Verfügungsgeschäften auch nach Eintritt der Wirkungen desselben noch Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestehen bleiben. Enneccerus (Bd. I, 1 § 167, 1) führt dazu aus, daß auch bei dinglichen Geschäften ein Außerachtlassen der Bestimmung des § 164, 2 BGB. nicht angängig sei. Man dürfe nicht einfach unterstellen, daß die Erklärung in Wahrheit an „den, den es angehe", gerichtet sei. Die Erklärungen der Parteien sollten in erster Linie für die Rechtswirkungen maßgebend sein, und es handle sich doch außerdem um ein bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Interessen äußerst unsicheres Kriterium.

Eine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage an dieser Stelle erübrigt sich, da, wie eingehend dargelegt wurde, nach unserer Ansicht eine Ausschaltung des § 164, 2 BGB. auf Grund innerer Willensvorgänge überhaupt nicht geschehen darf.

Auch von Thur[40]) vertritt grundsätzlich das Prinzip, daß nicht der innere Willensentschluß, sondern die Äußerung des Willens rechtsgestaltende Wirkung hat, will aber hier ausnahmsweise Abweichungen von dem Grundsatz der Offenheit der Stellvertretung zulassen, wobei er sich jedoch gleichzeitig gegen jede Verallgemeinerung ausspricht. Bei Einzahlungen auf ein Sparbuch sei durch Auslegung der Inhalt des Geschäfts festzustellen, und zwar sei dabei nicht der

---

[39]) So und ähnlich R. G. Z. 67, 149; J. W. 1921, 1309 u. 1318; R. G. in J. W. 08, 29[3]; Warn. 1908 Nr. 439, 1910 Nr. 316, 1912 Nr. 197.

[40]) von Thur 1, III S. 349.

innere Wille, sondern der Sinn der Erklärung für den Vertragsgegner maßgebend[41]). Im übrigen könne keine Rede davon sein, daß einer ordnungsgemäß verwalteten Sparkasse die Person und der Name des Gläubigers gleichgültig sei. Sie wolle vielmehr nur Schuldnerin der Person werden, auf deren Namen das Buch lautet. Man dürfe das Gegenteil nicht aus dem Wesen des Sparkassenbuchs als eines Legitimationspapiers gemäß § 808 BGB. folgern. Die Legimitationsklausel bezwecke nur, die Sparkasse vor Nachteilen infolge irrtümlicher Auszahlung an einen Nichtgläubiger zu schützen. Es sei aber nicht möglich, von der Sparkassenverwaltung, die eine Prüfung auf Identität und Berechtigung ihres angeblichen Gläubigers vornehmen will, zu verlangen, daß sie diese Prüfung auch auf innere Willensvorgänge des Einzahlenden erstrecke. Es käme deshalb nur der im Buch Benannte als Gläubiger in Frage. — In den Erörterungen des Kammergerichts im Urteil vom 14. 4. 1913[42]) wird ferner gezeigt, daß Fälle denkbar sind, in denen der Sparkasse ganz und gar nicht gleichgültig sein kann, wer ihr Gläubiger ist.

Nach der hier bekämpften Ansicht soll umgekehrt maßgebend sein, wen der Einleger von Spargeld zum Gläubiger nach den Umständen des Falles[43]) machen wollte. Zur Feststellung der Willensrichtung sollen als Merkmale in Betracht kommen z. B. der Besitz des Sparkassenbuchs, das Eigentum am eingezahlten Gelde[44]) u. a. m. Die Gegner kommen dementsprechend in dem vorliegenden Beispiel zu folgendem Ergebnis:

B. hat dem A. als seinem rechtsgeschäftlichen Vertreter zur Anlegung auf der Sparkasse das Geld gegeben, d. h. er *will* forderungsberechtigt sein; auch A. will, daß B. „Einleger" sei. Er gibt das Darlehn und ist „Darleiher" im Sinne des § 607, 1 BGB.; ihm *will* die Sparkasse ver-

---

[41]) von Thur III S. 342, 51 und in der L. Z. 1918, 881.
[42]) O. L. G. Bd. 27, 130.
[43]) Danz a. a. O.; L. Z. 1914, 929.
[44]) R. G. Z. 73, 221; Warn. 1912 Nr. 197, 1916 Nr. 75.

pflichtet sein. Es soll — wie RGZ. 73, 221 ausführt — derjenige Gläubiger sein, der „selbst im eigenen Namen oder in dessen Vertretung ein anderer die Einzahlung macht, das Darlehn gibt". In Vertretung des B. hat A. eingezahlt. Die Stellvertretereigenschaft des A. sowie die gleichen Willensrichtungen beider Vertragsschließenden sollen es bewirkt haben, daß der B. aus dem Spareinlagegeschäft berechtigt worden ist.

Daß es darauf ankommen soll, aus wessen Mitteln oder zu wessen Gunsten die Einzahlung erfolgt ist, ist abzulehnen. Die Herkunft des Geldes könnte vielleicht, wie kurz zuvor gesagt wurde, auf die Willensrichtung des Einlegers schließen lassen, aber daraus direkt die Gläubigerschaft herleiten zu wollen, ist nicht angängig. Der Erwerb eines Rechts richtet sich außer in Ausnahmefällen der dinglichen Surrogation nicht nach den Mitteln, mit denen der Erwerb vorgenommen wurde, sondern nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts; wenn nichts ausdrücklich gesagt ist, für wen das Geld eingezahlt wurde, so muß dies die Auslegung des Geschäfts ergeben.

Nach dieser Richtung ist unsere Untersuchung gegangen und hat ergeben, daß im allgemeinen der im Buch Benannte als Gläubiger der Sparkasse anzusehen ist, es sei denn, daß bei der Einzahlung ein das Gläubigerrecht abweichend regelnder Vertrag geschlossen wurde.

II. Bei sonstigen Einzahlungen.

Nach diesem Satz sind alle angeblich zweifelhaften Fälle klar und leicht zu lösen. Auf die innere Absicht kommt es nie an. Hat jemand fremdes Geld auf fremdes Buch eingezahlt, so hat er, auch wenn er selbst forderungsberechtigt sein wollte, als Vertreter des Fremden gehandelt. Handelt es sich um eine Einzahlung mit eigenem Gelde auf ein Sparbuch, das den Namen eines andern trägt, so wird ebenfalls der andere berechtigt; denn, wenn man auf den Namen eines Dritten ein Darlehn gibt, so offenbart man damit seine

---

[45]) von Thur in der L. Z. 1918 S. 881.

Absicht, daß der Dritte Darlehnsgläubiger sein soll[46]). Und hat jemand endlich eine Einlage mit eigenem Gelde auf ein eigenes Sparkassenbuch gemacht, so kann er innerlich beabsichtigen und wollen, daß ein Dritter Gläubiger der Kasse werden soll; diese Absicht ist aber gleichgültig. Nur in ihm erkennt die Kasse ihren Gläubiger, und damit ist er als Forderungsberechtigter anzusprechen. Gemäß § 607 BGB. muß dem „Darleiher" das Empfangene zurückerstattet werden, und das ist derjenige, auf dessen Namen das Geld eingezahlt wird.

§ 5.

Besonderheiten bei Einzahlungen mit Mitteln der Ehefrau.

Das Gesetz hat selbst von diesen Grundsätzen positive Ausnahmen gemacht, die gerade auch hier bedeutsam sind.

Wenn beispielsweise ein Ehemann, der mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes lebt, eines Tages 100,— RM., die zu dem eingebrachten Gut der Frau gehören, auf ein seinen Namen tragendes Sparbuch einzahlt, so müßte, wenn er nichts ausdrücklich hat verlauten lassen, er selbst Gläubiger der Kasse geworden sein. Er wollte im gegebenen Falle das Sparguthaben zwar gar nicht selbst erwerben, sondern befand sich in dem guten Glauben, daß eine spätere Abrechnung mit seiner Frau keine Schwierigkeiten bereiten werde, da ja die einzelnen Summen gut voneinander geschieden werden könnten. Die Einzahlungen, die er dann aus dem Vermögen seiner Frau gemacht hätte, würden addiert und an sie zurückgezahlt werden. Diese Erwägungen würden nach den allgemeinen Grundsätzen keine Rolle spielen, wenn nicht irgendwie zum Ausdruck gekommen ist, daß er im Namen seiner Frau tätig wurde; der Ehemann wäre dann als „Selbstpartei" zu behandeln.

[46]) Danz a. a. O. S. 194. Vgl. Dazu Enneccerus § 362 II, 1.

Gemäß § 1381 BGB. aber geht für den Fall, daß der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen erwirbt, mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Der Absatz 2 bestimmt dann, daß diese Vorschrift entsprechend gilt, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt. Die Übertragung der Forderung aus dem Spareinlagevertrag geschieht im Wege der Abtretung gemäß den §§ 398 ff. BGB. Die Vorschrift des § 1381 BGB. bezweckt den Schutz des der Verwaltung des Mannes unterworfenen Frauenvermögens. Ohne sie würde der Mann, wenn er einen Gegenstand im eigenen Namen, aber mit dem Gelde seiner Frau erworben hat, stets Eigentümer desselben geworden sein. Er wäre lediglich im Innenverhältnis seiner Frau zur Übertragung des Erworbenen herausgabeverpflichtet[47]). Diesem Erfordernis der besonderen nachträglichen Übertragung würde aber regelmäßig nicht Rechnung getragen werden, vor allem, weil der Ehemann meistens der Meinung ist, daß er doch für Rechnung des eingebrachten Gutes habe erwerben wollen, und deshalb eine Übertragung für überflüssig hält. Die Frau mußte also in ihrer Rechtsstellung geschützt, die Gefährdung ihres eingebrachten Gutes verhindert werden. Deshalb geht kraft Gesetzes das Eigentum oder das „Recht", das der Mann erworben hat, unter den genannten Voraussetzungen auf die Frau über.

Es wird nun von der herrschenden Meinung der Kreis der Fälle, auf die § 1381 BGB. Anwendung findet, mit Recht eingeschränkt. Er kommt nämlich dann gar nicht in Betracht, wenn der Mann nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Frau gehandelt hat. Ein besonderer Schutz oder eine Sicherstellung der Ansprüche der Frau vor Benachteiligung durch das Verwaltungsrecht ihres Mannes erübrigt sich hier, weil die Frau schon nach den allgemeinen Grundsätzen der

---

[47]) Vgl. Goldmann-Lilienthal § 19.

Stellvertretung erworben hat und zwar ohne Unterschied, ob der Erwerb mit ihren eigenen Mitteln vorgenommen wurde oder nicht. In diesen Fällen setzt § 1381 BGB. nicht ein[48]).

Die Frage lautet hier: Ist der Ehemann oder seine Frau als Gläubiger der Sparkasse zu betrachten?

Dabei stehen sich wieder die beiden oben näher erläuterten Hauptansichten über die Gläubigerschaft bei Spareinlagegeschäften und die Bedeutung der inneren Willensrichtungen der Parteien schroff gegenüber. Es ist auch nicht möglich, über die Bestimmung des § 1381 BGB. eine bedenkenfreie, die Zustimmung aller findende Antwort zu geben. Die befehdete Ansicht, deren Ergebnis es auf den inneren Willen des Einzahlers abstellt, hält den Surrogationsgrundsatz hier nicht für anwendbar. Der Ehemann habe im Namen seiner Frau handeln wollen, sie sollten die Wirkungen des Geschäfts allein treffen; er habe diesen Willen zwar nicht erkennbar werden lassen; es sei aber trotzdem — mit Rücksicht auf die Willensrichtungen der Kontrahenten — eine Stellvertretung im Sinne des § 164, 1 BGB. anzunehmen und deshalb für die Bestimmung des § 1381 BGB. kein Raum. Nach den allgemeinen Vorschriften bereits sei die Frau forderungsberechtigt geworden.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden; es kann unter Berücksichtigung unserer oben begründeten Ansicht keine Rede davon sein, daß die Frau das Forderungsrecht nach den allgemeinen Vorschriften der Stellvertretung erworben hat; der Mann würde vielmehr auf Grund der Bestimmung des § 164 Abs. 2 BGB. berechtigt sein. Der Schutz des eingebrachten Frauenvermögens ist also dringend nötig. § 1381 BGB. greift ein und bestimmt, daß das erworbene Recht mit dem Erwerbe auf die Frau übergeht. Dieser Übergang tritt nach dem Gesetz aber dann nicht ein, wenn der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Die herrschende Meinung steht auf

[48]) R. G. R. Komm. § 1381 BGB.; Staudinger § 1381, 2c BGB.; Planck § 1381 BGB.; R. Beyer a. a. O. S. 262, 3; Siber a. a. O. S. 154.

dem Standpunkt, daß maßgebend sei, ob der Mann die Frau Eigentümerin werden lassen will. Aber danach könnte er von sich aus ihre Sicherung einfach verhindern. Vielmehr ist entscheidend, ob er, wie das Gesetz deutlich sagt, für „Rechnung des eingebrachten Guts" erwerben will, d. h. die Kosten des Erwerbs endgültig von diesem getragen werden sollen, oder ob der Mann sie später aus seinem Vermögen erstatten will[49]).

§ 6.

Einzahlungen für das Kind.

Einer besonderen Beachtung wert sind weiterhin die Fälle, in denen ein Vater für sein Kind Einzahlungen bei einer Sparkasse macht. Dabei ist es denkbar, daß diese Einzahlungen dem Vermögen des Vaters oder dem des Kindes entstammen. Deshalb sollen diese beiden Möglichkeiten im folgenden in ihren Einzelheiten durchgegangen werden.

I. Mit Mitteln des Kindes.

Wenn ein Vater einen Gegenstand mit dem Gelde seines Kindes erwirbt, so wird er dabei regelmäßig auch beabsichtigen, daß das Kind Eigentum daran erwerben soll. Er würde aber trotzdem zunächst, wie eben auch beim Erwerb für seine Frau, selbst Eigentümer werden und dadurch das Kind in seinen Interessen gefährden, da dieses lediglich Ersatzansprüche gegen den Vater geltend machen könnte. Um also das der Verwaltung des Vaters unterliegende Kindesvermögen vor derartigen Gefahren zu schützen, bestimmt § 1646 BGB. entsprechend dem Surrogationsgrundsatz des § 1381 BGB., daß das Eigentum oder bei Forderungsrechten die Gläubigerschaft mit dem Erwerbe auf das Kind übergeht, wenn auch der Gewalthaber für Rechnung desselben erwerben will. Dieser Schutz ist entsprechend, wie bei der Behandlung des Frauenvermögens, dann erforderlich, wenn der Vater nicht ausdrücklich oder durch die Umstände erkennbar für

[49]) Vgl. Fr. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 48.

sein Kind gehandelt hat. Alsdann stellt der Erwerb von seiten des Kindes eine Ausnahme der im allgemeinen geltenden Grundsätze dar; er findet nicht statt auf Grund des übereinstimmenden inneren Willens der Vertragsparteien, sondern auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 1646 BGB., wonach die rechtlichen Wirkungen des Geschäfts, obwohl die Willenserklärungen einen Vertretungswillen nicht haben ersehen lassen und deshalb als von dem Vater im eigenen Namen abgegeben gelten würden, nicht in dessen Person eintreten sollen.

II. Mit Mitteln des Vaters.

Anders müssen die Fälle beurteilt werden, in denen der Vater eigenes Geld für sein Kind und auf dessen Namen einlegt. Hier will die herrschende Ansicht eine Unterscheidung vornehmen: es soll für die Frage der Gläubigerschaft einen Unterschied machen, ob der Grund für die Geldhingabe in der Fürsorge für das Kind oder in einer Schuld des Vaters zu suchen ist. Es wäre nicht anzunehmen, daß Eltern, wenn sie für ihre minderjährigen in der Familie lebenden Kinder, beispielsweise in Schenkungsabsicht, Geld bei der Sparkasse einzahlen, sich der freien Verfügungsgewalt über das Geld oder die Forderung begeben und den Kindern unmittelbar Rechte übertragen wollen[50]). Im Falle der Schenkung bestände also gar nicht die Absicht, durch die Einzahlung einen Dritten zu berechtigen, während bei einer Schuldtilgung das Kind unmittelbar das Recht erwerben solle.

Der Vater kontrahiert hier mit der Sparkasse; betrachten wir einmal näher, ob man den Ausführungen der herrschenden Meinung ohne Einschränkung zustimmen kann.

a) Als Schenkung.

§ 328 BGB. läßt es zu, daß durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen wird, daß der Dritte selbst unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, und schreibt weiterhin vor, daß in Ermangelung

[50]) O. L. G. Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 1912 Nr. 10 S. 109, 1912 Nr. 14 S. 154.

einer ausdrücklichen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen ist, ob der Dritte das Recht erwerben soll. Geht aus den Umständen oder dem Vertragszweck hervor, daß der Minderjährige bei einer Schenkung nicht unmittelbar das Recht erwerben soll? Man wird diese Frage in der Tat zu bejahen haben[51]). Die Umstände — vor allem die Tatsachen der Minderjährigkeit und des mangelnden eigenen Hausstandes — deuten auf einen solchen Willen des einzahlenden Gewalthabers hin. Wir können aber auch hier von dem Erfordernis nicht Abstand nehmen, daß diese Umstände dem Vertragsgegner offenbar wurden[52]). Ist der Hausherr beispielsweise nur an die Sparkassenbeamten herangetreten mit dem Bemerken, daß er Geld auf das Sparbuch seines Sohnes einzahlen wolle, ohne aber wenigstens Minderjährigkeit desselben zu behaupten, und ist auch diese Minderjährigkeit aus dem Sparkassenbuch nicht erkennbar — eine Angabe des Geburtsjahres ist nach den Satzungen meist in das freie Belieben des Darlehnsgebers gestellt —, so handelt es sich nicht um „offen hervorgetretene Umstände“[53]), die eine Berücksichtigung verdienen. Und ergibt sich aus den Umständen nichts, so soll der Geschäftszweck Aufschluß über die Willensrichtung der Parteien geben. Darunter hat man entweder den im einzelnen Fall beabsichtigten und besonders hervorgehobenen oder auch den bei derartigen Geschäften verkehrsüblichen Zweck zu verstehen. Nach dem RGR.-Kommentar soll der Zweck des Geschäfts bei Spareinlageverträgen ergeben, daß derjenige Gläubiger werden soll, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgt[54]). Dem kann nicht gefolgt werden; der Geschäftszweck geht dahin, daß die Sparkasse dem wahren Gläubiger aus dem Darlehnsvertrage zur Rückzahlung nebst Zinsen verpflichtet ist. Und nach unseren ausführlichen Darlegungen hat sich

---

[51]) So auch in Enneccerus § 259 Anm. 2; R. G. Z. 11, 249.

[52]) Vgl. dazu Fr. Leonhard im Ziv. Arch. Bd. 120 S. 118; Enneccerus § 192, 5.

[53]) Fr. Leonhard, Ziv. Arch. Bd. 120 S. 49.

[54]) R. G. R. Komm. § 328, 3; Warn. 1916 Nr. 75.

ergeben, daß wahrer Gläubiger mangels besonderer Abmachung und besonderer Umstände derjenige ist, auf dessen Namen das Buch lautet. Haben aber die Umstände dem anderen Teil gegenüber die Absicht des Einlegers ergeben, trotz anderer Namensbezeichnung im Buch die Rechte aus dem Vertrage für sich zu behalten und erst später diese auf das Kind zu übertragen, so wird diesen Umständen ein stärkerer Einfluß zuzubilligen sein als der Tatsache, daß das Buch einen anderen Namen nennt. Es ist daran festzuhalten, daß dieses eben nur dann ausschlaggebend ist, wenn die erkennbaren Umstände eine andere Willensrichtung des unmittelbar Vertragschließenden nicht ergeben haben[55]). Sonst wird trotz einer Namensbezeichnung im Buch, das ja, wie wir oben gesehen haben, auf die Entstehung der Rechte und Pflichten einflußlos ist, da diese sich rein nach dem Darlehnsvertrage richten, ein anderer als der Genannte als Gläubiger anzusehen sein.

Sind die besonderen Umstände aber für den Kontrahenten, die Sparkasse, überhaupt nicht erkennbar geworden, so bleibt es dabei, daß der durch das Buch Bezeichnete der wahre Forderungsberechtigte ist. Sind also auf den Namen eines Minderjährigen 100,— RM. mit Mitteln des Vaters eingezahlt worden, so ist, wenn die Minderjährigkeit vom Sparkassenbeamten nicht erkannt werden konnte, trotz abweichenden Willens des Vaters der Minderjährige unmittelbarer Forderungs-„Inhaber" geworden. Juristisch würde es sich dann eben um einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten handeln. Zwar würde eine besondere Bestimmung nicht vorliegen, aber aus den Umständen, der Ausstellung des Buches auf den Namen des Kindes, wäre zu entnehmen, daß das Kind das Recht erwerben sollte (§ 328, II BGB.). Unmittelbare Rechtsbeziehungen entstehen dabei zwischen der Sparkasse und dem Kind sowie zwischen der Sparkasse und dem Vater. Zwischen Vater und Kind wird eine Rechtsbeziehung nicht begründet. Es muß aber ein Rechtsgrund für die Leistung, die sich sachlich aus dem

[55]) Enneccerus § 362, II, 1; O. L. G. 22, 158 (K. G. E.).

Vermögen des Vaters an das des Kindes vollzieht, gegeben sein, im vorliegenden Fall also ein der Zuwendung der Darlehnsforderung zugrunde liegendes Kausalverhältnis[56]). Der im Verhältnis des Vaters zum Kind zumeist vorkommende Fall einer Schenkung ist dabei einer etwaigen Schuldtilgung insofern gleich zu behandeln, als eine nicht zum Ausdruck gekommene Willensrichtung unbeachtlich bleiben muß. Dem zumeist aufgestellten Satz[57]): bei Einzahlungen aus Gründen der Fürsorge liege kein Vertrag zu Gunsten Dritter vor, wenn aber zur Tilgung einer Schuld geleistet wird, dann sei ein Vertrag zu Gunsten Dritter zu bejahen, kann demnach in dieser Fassung nicht beigestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß der Wille des Gewalthabers bei Schenkungen im Gegensatz zu den Fällen der Schuldtilgung dahin gehen wird, daß der Gewaltunterworfene ein eigenes Recht auf die Leistung nicht erwirbt; es ist aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß Erkennbarkeit der maßgebenden Tatsachen, wie beispielsweise die Minderjährigkeit, für den Vertragsgegner vorliegen muß. Deshalb ist der Satz meines Erachtens dahin zu berichtigen:

1. Ist der Sparkasse erkennbar geworden, daß es sich bei dem im Buch Benannten um einen Minderjährigen und bei dem Einzahler um dessen Vater handelt, sowie, daß der Vater durch diese Leistung an sein Kind eine Schuld tilgen will, so wird das Kind berechtigt (§ 328 BGB.).

2. Ist der Sparkasse erkennbar geworden, daß es sich um eine Leistung des Vaters an sein Kind aus Gründen der Fürsorgetätigkeit handelt, so ist nicht mehr die Namensnennung im Sparkassenbuch maßgebend, sondern die erkennbare Willensrichtung des Vaters, d. h. er selbst wird forderungsberechtigt.

3. Liegt Erkennbarkeit dieser besonderen Umstände nicht vor, so ist in beiden Fällen ein Vertrag zu Gunsten des Kindes anzunehmen.

---

[56]) Vgl. Anm. 11 auf S. 19.

[57]) Vgl. die in der Anm. 50 auf S. 36 der Erört. aufgeführten Entscheidungen, sowie Natter a. a. O. S. 28.

Es wurde schon angedeutet, daß das der Zuwendung zugrunde liegende Kausalverhältnis verschiedenartigster Natur sein kann, und daß unter den verschiedenen Möglichkeiten eine etwaige Schenkung an das Kind als häufigster Grund in Betracht kommt. Diese Möglichkeit soll deshalb näher erörtert werden.

Ein Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627 BGB.). Daß das Kind überhaupt vermögensfähig ist, ist nach geltendem Recht im Gegensatz zum römischen Recht, nach dem das Kind alles, was es erwarb, dem Vater erwarb, nicht zu bezweifeln. Die elterliche Gewalt ändert daran nichts; sie steht beiden Eltern gemeinsam zu, wird aber zunächst vom Vater allein ausgeübt. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt gemäß § 1630 BGB. auch die Vertretung des Kindes. Der Vater ist der gesetzliche Vertreter bei allen Rechtsgeschäften seines Kindes und zwar grundsätzlich unbeschränkt. Ausnahmen bestehen kraft gesetzlicher Vorschrift bei gewissen höchstpersönlichen Handlungen (vgl. §§ 1317, 1336, 1437 u. a. m.) sowie einigen die Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten (vgl. §§ 112, 1484 II, 1491 III u. a. m.) und gemäß § 1630 Abs. 2 insoweit, als nach § 1795 BGB. ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Unter anderem bestimmt der § 1795 BGB., daß die Vorschrift des § 181 BGB., die das Verbot des Selbstkontrahierens ausspricht, unberührt bleibt. Demnach kann der Vater im Namen des Kindes weder mit sich im eigenen Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen[58]). Der meist vorhandene Gegensatz der beiderseitigen Interessen ist der Grund dieser Vertretungsbeschränkung.

Eine Schenkung ist ein Rechtsgeschäft, durch das jemand aus seinem Vermögen einem andern etwas zuwendet und diesen dadurch bereichert, vorausgesetzt, daß beide Teile

[58]) Vgl. Bad. Rechtspr. 1912 S. 154, S. 109; „Recht“ 1910 Nr. 3893.

darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Die Abgabe und Entgegennahme einer wirksamen rechtsgeschäftlichen Willenserklärung erfordert Geschäftsfähigkeit. Geschäftsunfähig ist ein Kind unter 7 Jahren, geschäftsbeschränkt ein Minderjähriger über 7 Jahren. Die Willenserklärung der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam bis zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter (§§ 104, 106, 107, 108 BGB.). Der Grund dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß nicht etwaige für den Minderjährigen schädliche Folgen seines geschäftlichen Handelns eintreten sollen. Sind solche Schädigungen also nicht zu besorgen, so ist der Schutz nicht nötig; deshalb bestimmt § 107 BGB., daß eine Willenserklärung, durch die der Minderjährige nur einen rechtlichen Vorteil und keinerlei Nachteil erlangt, ohne Einwilligung des Vertreters gültig ist, daß er also für diese Rechtsgeschäfte voll geschäftsfähig ist. Es darf sich nur um ein ausschließlich vorteilhaftes Geschäft handeln; ein solches liegt dann nicht vor, wenn unmittelbar auch Verpflichtungen irgendwelcher Art für den Minderjährigen entstehen oder über sein Vermögen eine Verfügung getroffen wird. Wohl aber ist ein Rechtsgeschäft nur vorteilhaft, das eine unentgeltliche Zuwendung an den Minderjährigen zum Gegenstand hat, wie gerade die Schenkung. Daß hier mittelbar Pflichten, wie z. B. auf Herausgabe im Falle der Verarmung, entstehen können, ändert an dieser Entscheidung nichts[59]). Das minderjährige „Kind" über 7 Jahre ist demnach für Willenserklärungen, die die Annahme einer Schenkung aussprechen, voll geschäftsfähig; es kann die unentgeltliche Zuwendung annehmen und bedarf dazu nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters[60]). Es stehen sich als geschäftsfähige Parteien Vater und Kind gegenüber. Sollte trotz der Geschäftsfähigkeit des Kindes allerdings der Vater selbst seine Schenkung in Vertretung des Kindes annehmen, so würde auch hier § 181 BGB. einsetzen, der für

[59]) R. G. R. Komm. § 107, 2 BGB.; Oertmann § 107 e β BGB.; Staudinger § 107, 3 BGB.; Planck § 107, 3 a BGB.

[60]) Planck IV, 3 d.

lediglich vorteilhafte Geschäfte keine Ausnahme kennt[61]). Dies betont auch das Reichsgericht in einem Urteil vom 8. Oktober 1910[62]).

Das Kind unter 7 Jahren dagegen ist auch hier geschäftsunfähig, der Gewalthaber muß kraft der ihm zustehenden gesetzlichen Vertretungsmacht für dasselbe handeln. Seine Willenserklärungen wirken dann gemäß § 164 BGB. unmittelbar für und gegen das Kind. Es findet aber § 181 BGB. Anwendung: ein vom Vater im Namen des von ihm vertretenen Kindes mit sich im eigenen Namen vorgenommenes Rechtsgeschäft ist unwirksam.

§ 181 BGB. spricht die Möglichkeit und Erlaubnis des Selbstkontrahierens nur für die Fälle aus, in denen es entweder gestattet ist oder, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Von der Erfüllung einer Verbindlichkeit kann hier bei Schenkungen nicht geredet werden[63]), da eben gerade eine Verbindlichkeit überhaupt nicht besteht[64]). Zweifelhafter könnte schon sein, ob man nicht eine Gestattung annehmen könnte. Und in der Tat vertritt eine Minderheit in Schrifttum und Rechtsprechung die Ansicht[65]), man brauche bei unentgeltlichen Zuwendungen des Vertreters an den Vertretenen einen Pfleger zur besonderen Vertretung nicht zu bestellen, vielmehr sei dann der § 181 BGB. weit auszulegen. Es beständen keine Bedenken, die die Mitwirkung eines Pflegers erforderlich erscheinen ließen. Besonders will das Kammergericht aus der Stellung des Gewalthabers gegenüber dem Kind folgern, daß das Gesetz die Möglichkeit einer rechtsgültigen Schenkung an das Kind gewollt habe, und daß deshalb die Vornahme ohne weiteres gestattet sei. Das Oberlandesgericht München erkennt im Gesetz deutliche Anhaltspunkte für diese

---

[61]) R. G. R. Komm. § 1630, 3 BGB.

[62]) „Recht" 1910, 3893.

[63]) A. M. Wunderlich in der J. W. 1902, 284.

[64]) Staudinger § 1630, VI 5 a δ.

[65]) von Thur II, 2 S. 365; Staudinger § 181, 7 a BGB.; Planck § 181, 2 d a. E. BGB.; O. L. G. 22, 158; 28, 38; dagegen besonders Oertmann § 181, 3 b α BGB.

Ansicht: es handele sich um einen Akt wohlmeinender väterlicher Gesinnung und um ein wichtiges Rechtsgeschäft, das dem Kind einen erheblichen Vorteil bringe, das zu erschweren der Gesetzgeber keinen Anlaß habe. Auch liege eine Interessenkollision gar nicht vor. Demgegenüber müssen wir daran festhalten, daß diese Gesichtspunkte hier nicht maßgebend sein dürfen gegenüber der gar nicht mißzuverstehenden Bestimmung des § 181 BGB. In der Regel ist der Selbstabschluß verboten und nur, wenn die genau bezeichneten Ausnahmen vorliegen, ist ein Abweichen gestattet. Auch ist festzustellen, daß Schenkungen nicht unbedingt und stets dem Geschenkten genehm sind; er kann vielmehr im einzelnen Fall an der Ablehnung ein berechtigtes Interesse haben[66]).

Eine allgemeine Gestattung von Schenkungen des Gewalthabers an die ihm Unterworfenen ist mit der weitaus herrschenden Meinung abzulehnen[67]). Es müßte vielmehr — da es sich um gesetzliche Vertretung handelt, kommt auch eine rechtsgeschäftliche Erlaubnis nicht in Frage — eine besondere gesetzliche Vorschrift geben, die bei Schenkungen des Vaters an die minderjährigen Kinder ausnahmsweise den Selbstabschluß gestattet. Man kann Staudinger nicht folgen, der § 181 BGB. weitherzig auslegen und hier eine Gestattung durch die Verkehrsübung annehmen will. Eine strenge Auslegung erscheint auch aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen gerechtfertigt. Man wollte im Interesse der Rechtssicherheit eine genau umgrenzte ausnahmsweise Gestattung des Selbstkontrahierens des Vertreters festsetzen. Das Reichsgericht führt im 68. Bande Seite 176 dazu aus: der Gesetzgeber hat nicht eine gesetzliche Vermutung der Unzulässigkeit des Selbstkontrahierens aufstellen, sondern es im Interesse der Verkehrssicherheit der Regel nach verbieten und nur die beiden

---

[66]) Vgl. Oertmann § 181, 3 b β BGB.

[67]) Enneccerus II. Bd. 2. Abt. § 80 II, 2 Anm. 13; R. G. im „Recht" 1910, 3893; O. L. G. in Bad. Rechtspr. 1912, 109, 154; vgl. Staudinger IV 2. Teil § 1630, VIII, 5 a δ BGB.; Planck IV § 1630, 3 b BGB.; K. G. J. Bd. 45 S. 240; Warn. 1911 S. 431.

besonders bestimmten Ausnahmen von der Regel festsetzen wollen. Eine gesetzliche Sondervorschrift besteht nicht; deshalb ist für den Abschluß eines gültigen Schenkungsvertrages mit dem weniger als 7 Jahre alten Kind die Mitwirkung eines Pflegers als Vertreters des Kindes erforderlich.

Dagegen kann, wie dargetan, der geschäftsbeschränkte Minderjährige eine ihm gemachte Schenkung selbst annehmen.

b) Zwecks Schuldtilgung.

Der Fall, der in diesem Zusammenhang meistens einer Schenkung gegenübergestellt zu werden pflegt, ist der der Schuldtilgung des Vaters an sein Kind. Es mag diese Schuld beispielsweise eine Darlehnsschuld sein, die durch die Einzahlung auf das Buch des Kindes beglichen werden soll. Wie schon angedeutet, will man hier einfach wieder die — wenn auch nicht weiter erkennbar gewordene — Willensrichtung des Vaters entscheiden lassen, die in solchem Fall dahingehe, das Kind unmittelbar zu berechtigen; deshalb sei ein Vertrag zu Gunsten des Kindes als vorliegend zu erachten Für unsere Entscheidung isi nicht der innere Wille, sondern die Namensnennung im Buch maßgebend, da besondere Abmachungen fehlen; wir kommen aber hier ausnahmsweise zu dem gleichen Ergebnis.

Kann der Gewalthaber dieses Geschäft als Vertreter des Kindes mit sich vornehmen? Dabei ist vorerst zu prüfen, ob es sich bei vorliegender Schuldtilgung überhaupt um ein Rechtsgeschäft handelt. Man wird sich dafür zu entscheiden haben. Es ist zwar mit der stark im Anwachsen befindlichen Auffassung, daß es sich bei der Erfüllung regelmäßig nur um „die Verwirklichung des Schuldinhalts“ durch den Schuldner handelt, festzustellen, daß nur ausnahmsweise zur Erfüllung ein besonderes Rechtsgeschäft notwendig ist[68]). Diese Ausnahme liegt dann vor, wenn die Möglichkeit offen steht, daß die Leistung zum Zwecke der Erfüllung bewirkt wird, es also zur sicheren Feststellung noch einer besonderen

[68]) Vgl. Fr. Leonhard, Schuldrecht § 301 ff.; Enneccerus II § 60, I; Oertmann § 362, 5 BGB.; R. G. R. Komm. § 362, 2 BGB.

„Tilgungsbestimmung“ bedarf. Da es sich hier zweifellos um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, ist das Selbstkontrahieren gestattet.

Dabei könnte aber auch die Frage auftauchen, ob nicht der beschränkt Geschäftsfähige selber als Vertragspartei auftreten und die „Tilgungsbestimmung“ entgegennehmen könnte. Darauf ist zu sagen, daß dieses Geschäft dem Minderjährigen nicht lediglich rechtliche Vorteile bringt, daß er vielmehr dadurch sein Forderungsrecht verliert[69]). Es müßte also gemäß § 107 BGB. die Einwilligung des Vaters hinzukommen, damit das Geschäft voll wirksam wird. Diese Zustimmung dürfte der Vater nicht erteilen, wenn es sich um einen verbotenen Fall des Selbstkontrahierens handelte; denn es wäre nicht möglich, daß der Gewalthaber die Vorschrift des § 181 BGB. dadurch umgeht, daß er das Kind als Partei auftreten läßt und dann die Zustimmung zu dem Geschäft selbst erteilt[70]). Ebensowenig wäre er dann imstande, einen Dritten zu seiner oder des Kindes Vertretung zu ermächtigen[71]). Es müßte für diese Angelegenheiten, an deren Besorgung der Vater rechtlich verhindert ist, nach § 1909 BGB. ein Pfleger bestellt werden. Dieser Grundsatz ergibt sich, wie im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Band 45 Nr. 54 dargelegt wird, aus der Erwägung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Erteilung der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter als einen Fall der gesetzlichen Vertretung auffaßt und den Standpunkt erkennen läßt, daß die Ausschließung der gesetzlichen Vertretungsmacht auch den Ausschluß des Rechtes auf Erteilung der Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft des Gewaltunterworfenen mitumfasse.

Da aber der Selbstabschluß hier ausnahmsweise statthaft ist, könnte der Vater selbst die Genehmigung erteilen und damit das Geschäft wirksam werden lassen.

---

[69]) Enneccerus § 142 II, 1a u. Anm. 2.

[70]) K. G. J. 45 A. 237.

[71]) Enneccerus II, 2 § 80 II, 3; Staudinger § 1630 VIII, 5; Goldmann-Lilienthal III § 36 II, 2b; Planck § 1795, 4.

Wir schließen diesen Teil unserer Untersuchungen mit der Feststellung, daß bei Einzahlung für Kinder mit Mitteln des Vaters wiederum nur die offen hervorgetretenen Umstände für die Frage der Gläubigerschaft in Betracht kommen, und daß im Falle der Zahlung einer Schuld die Bestellung eines Pflegers überhaupt nicht, bei einer etwaigen Schenkung dagegen eine solche zur Vertretung für das weniger als 7 Jahre alte Kind notwendig ist.

§ 7.

Auszahlung an den Nichtberechtigten.

I. Ohne Kenntnis der Sparkasse.

Im Zusammenhang mit den oben erörterten Fragen nach der Gläubigerschaft bei Spareinlageverträgen interessiert die rechtliche Stellung der Sparkasse, wenn sie — sei es bewußt, sei es unbewußt — ihre Pflichten aus dem Darlehnsvertrag nicht dem wahren, richtigen Gläubiger gegenüber erfüllt[72]). Es dürfte ohne weiteres ersichtlich sein, daß beispielsweise eine versehentliche Auszahlung an den Nichtgläubiger keineswegs unwahrscheinlich ist; denn unsere Ausführungen haben gezeigt, daß nicht einmal in Theorie und Praxis des Rechts Klarheit darüber herrscht, wer überhaupt als „Gläubiger" zu betrachten ist. Es wird dieser Teil der Untersuchung also in gewisser Hinsicht die Folgen zeigen, die sich auf Grund der jetzt festgestellten wahren Gläubigerschaft ergeben.

Die Sparkasse ist gemäß § 808 BGB. sowie auf Grund der Satzungen berechtigt, an jeden, auch den nichtverfügungsberechtigten Inhaber der Urkunde zu leisten; durch eine solche Leistung wird sie befreit. Jedoch ist der Inhaber als solcher nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen; der Schuldner

---

[72]) Ähnlich dieser Frage ist die nach der Stellung der Sparkasse bei Auszahlungen an einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen, vgl. darüber von Gierke in der D. J. Z. 1905 S. 98 und Oertmann, Komm. § 793, 5 und in der D. J. Z. 1904, 1127 ff.

darf hier vielmehr im Gegensatz zu den echten Inhaberpapieren den Nachweis des Gläubigerrechts verlangen. Demnach kann hier kein Zweifel herrschen, daß die Kasse, falls sie unbewußt an den Nichtberechtigten leistet, frei wird. Der Nichtberechtigte wäre dann aber gemäß § 816, II BGB. dem Berechtigten herausgabeverpflichtet.

II. Mit Kenntnis der Sparkasse.

Dagegen streitet man heftig darüber, ob bei wissentlicher Auszahlung an den Nichtgläubiger ebenfalls der Sparkasse der Schutz des § 808 BGB. zur Seite steht oder nicht, d. h. ist auch in diesem Fall ihre Verpflichtung erloschen?

Es sei hier zunächst darauf hingewiesen, daß die gleiche Streitfrage auch bei den echten Inhaberpapieren des § 793 BGB. auftritt und zu Zweifeln Anlaß gibt. Die eine — früher vorherrschende — Ansicht geht dahin, daß der Wortlaut der §§ 793 und 808 BGB. keine Ausnahmebehandlung zulasse[73]). „Der Aussteller wird auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit", sagt das Gesetz. Der Schuldner habe keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers nachzuprüfen, er werde deshalb bei einer jeden Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit; daran ändere die etwa vorhandene Kenntnis von der Nichtberechtigung nichts. Der Zweck einer derartigen Urkunde, wie sie eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder ein qualifiziertes Legitimationspapier darstellen, werde gefährdet, wenn man die bewußte Leistung an einen Nichtberechtigten als unwirksam bezeichne. Das widerspräche Zweck und Wortlaut der genannten Gesetzesvorschriften. Die klare und glatte Abwicklung des Schuldverhältnisses werde in Frage gestellt; der Schuldner sei nicht verpflichtet, die Rechte des Gläubigers wahrzunehmen. Diese Ansicht stützt sich auch auf die Beratungen und die Stellungnahme der

[73]) Staudinger § 793 V, 4; § 808 II, 1b; Voigt a. a. O.; Crome § 315 Anm. 29.

2. Kommission. Die zu große Unbilligkeit des Ergebnisses will sie durch die Zubilligung eines Schadensersatzanspruches gegen die Sparkasse ausgleichen. So soll ein solcher entweder auf Grund des 2. Absatzes des § 823 BGB. oder aus § 826 BGB.[74]) begründet werden. Wenn die Sparkasse sich der Begünstigung einer strafbaren Handlung durch die Auszahlung an den Inhaber schuldig gemacht habe (§ 257 StGB.), so müsse eine Haftung aus § 823, II BGB. einsetzen; § 826 BGB. dagegen käme in Frage, wenn überhaupt in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem wahren Verfügungsberechtigten Schaden zugefügt worden sei. Wann eine solche vorsätzliche Schädigung vorliege, sei auf Grund sämtlicher Umstände des einzelnen Falles zu prüfen[75]). Es sei eben im Falle des § 808 BGB. das Recht des Schuldners, an den bloßen Inhaber zu leisten, das sage das Gesetz deutlich, und deshalb sei eine solche Leistung immer Schuldtilgung. Die Kenntnis der Nichtberechtigung auf seiten des Schuldners führe lediglich zu einer Haftung nach allgemeinen Grundsätzen. Staudinger[76]) vertritt ebenfalls diese Ansicht, und zwar folgert er die Befreiung des Ausstellers aus den Protokollen[77]): man habe „absichtlich den Aussteller nicht der Gefahr aussetzen wollen, im Falle einer Verweigerung der Leistung an den Inhaber in einen Rechtsstreit mit diesem oder allenfalls in einen weiteren mit dem wirklichen Gläubiger verwickelt zu werden"; auch könne ja der Aussteller der Meinung sein, daß der Abheber des Sparguthabens das Geld an den wahren Berechtigten abliefern werde. Staudinger folgt der Ansicht der Protokolle zwar darin, daß der Schuldner immer durch Leistung an den Inhaber befreit wird, aber nicht darin, daß auch im Falle einer bewußten Leistung an den Nichtberechtigten eine Schadensersatzpflicht nicht in Frage komme. Die Protokolle begründen diese Stellungnahme damit, daß doch eine Person, die ein ihr

---

[74]) So Achilles-Greiff § 808.

[75]) Planck § 793, 3c.

[76]) § 808 II, 1b BGB.

[77]) Prot. II 563, 564.

kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zustehendes Recht, das Recht der „Nichtprüfung", ausübe, zivilrechtlich nicht als dolos bezeichnet werden könne. Staudinger hält das für abwegig und nicht den Kern der Frage treffend. Die Protokolle berücksichtigten gar nicht, wann der Aussteller die Leistung verweigern müsse, wann dies seine Pflicht sei. Derselben Ansicht wie Staudinger, daß ein Weiterbestehen der schuldnerischen Verpflichtung nicht in Betracht komme angesichts des klaren Wortlauts der Gesetzesbestimmungen, ist auch Warneyer in seinem Kommentar[78]).

Mit Recht wendet man sich vielfach gegen diese Lehre. Und was gegen sie bei Verpflichtungen aus einer Urkunde des § 793 BGB. spricht, muß erst recht für die qualifizierten Legitimationspapiere gelten[79]); denn, während es sich hier nur um ein Recht handelt, besteht dort für den Aussteller die Pflicht, an den jeweiligen Inhaber zu leisten. Hier ist das Papier auf einen bestimmten Berechtigten, auf dessen Namen, ausgestellt, und der Schuldner ist lediglich berechtigt, rechtsgültig an den Inhaber die Leistung zu bewirken. Wenn man wegen dolosen Verhaltens eine Befreiung in den Fällen der §§ 793 ff. BGB. leugnet, um wieviel mehr muß man das dann bei den sogenannten hinkenden Inhaberpapieren tun! Deshalb können die Gründe, die die einzelnen Schriftsteller unter § 793 BGB. erörtern, für die Frage nach der rechtlichen Stellung einer Sparkasse bei wissentlicher Auszahlung an den Falschen mit herangezogen werden.

Die Tatsachen, die von der Gegenmeinung geltend gemacht werden, können nicht als stichhaltig anerkannt werden. Zunächst können die Ausführungen der Protokolle für eine Stellungnahme nicht maßgebend sein, weil sie nicht im Gesetz zum Ausdruck gekommen sind[80]). Weiterhin beruft man sich auf das Verkehrsinteresse, die „Gefährdung der glatten Erledigung der Leistung", den Schutz der schuld-

[78]) § 808 Anm. Abs. 4; § 793 V.

[79]) R. G. R. Komm. § 808, 2.

[80]) Vgl. Oertmann § 808, 2 BGB.

nerischen Interessen. Es wird zugegeben, daß bei § 808 BGB. dieser Schutz gerade der innere Grund für die Aufnahme der Legitimationsklausel gewesen ist: Die Sparkassen sollten befreit sein von einer umständlichen und verkehrserschwerenden Nachprüfung der Berechtigung. Aber wo droht denn hier eine solche Erschwerung? Die Sparkasse hat keine Verpflichtung, die Berechtigung des Präsentanten zu prüfen. Das kann doch nur heißen, daß ihr die Unkenntnis der Nichtberechtigung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann; wenn sie aber die Nichtberechtigung schon kennt? Es ist nicht nur nicht eine Verkehrserschwerung, wenn man in solchem Falle die Sparkassen als nicht schuldbefreit ansieht, sondern geradezu umgekehrt im Interesse der Verkehrssicherheit eine erstrebenswerte Maßregel, die das ihre dazu tut, um Unredlichkeiten zu verhüten. Es kann eine gesetzliche Vorschrift nicht dazu mißbraucht werden, offenbare Unredlichkeiten zu decken[81]). Demgegenüber muß sogar der Wortlaut des § 793 Abs. 1 Satz 2 BGB. als Argument zurücktreten. Es handelt sich hier nicht um das der Sparkasse zustehende Recht der Nichtprüfung der Berechtigung, sondern um eine „Unterdrückung besseren Wissens". Aussteller und wahrer Berechtigter stehen sich als Vertragsparteien gegenüber, die Sparkasse und ihr Gläubiger. Gemäß § 242 BGB. ist die Sparkasse verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Und dieses Erfordernis geht hier für die Sparkasse dahin, dem Zweck und Sinn des Darlehnsvertrages gerecht zu werden durch Auszahlung an den Richtigen und Verweigerung der Leistung an den Falschen, und sie darf sich nicht dem zuwider auf das Recht, das ihr § 808 BGB. gewähre, berufen. Diese Vorschrift darf nicht einem vertragswidrigen Verhalten einer Partei Rechtsschutz gewähren; das würde ein „ungerechtes Recht" sein. Zwar würden die Interessen des Gegners auch durch den zu gewährenden Schadensersatz berücksichtigt werden; aber es darf nach der richtigen Ansicht eine Schuldbefreiung der

[81]) R. G. R. Komm. § 793, 4 BGB.

Sparkasse überhaupt nicht stattfinden[82]). Sie muß dem wahren Berechtigten verpflichtet bleiben; dies ist der Eigentümer des Papiers, während zur Geltendmachung des Gläubigerrechts jeder Inhaber legitimiert ist. Die Leistungsverpflichtung des § 793 BGB. an den Inhaber geht nicht soweit, daß die Leistung auch an den Inhaber dann zu erfolgen hat, wenn feststeht, daß dieser „in keiner Weise zur Verfügung über die Urkunde befugt und somit weder für sich noch für einen andern irgendwie zur Ausübung des Gläubigerrechts berufen ist“[83]). Denn die Innehabung der Urkunde macht niemanden zum Gläubiger, sondern legitimiert nur. Auch im Lehrbuch von Enneccerus, das sich in früheren Auflagen für die Schuldbefreiung aussprach, ist man jetzt der herrschenden Meinung beigetreten. Es wird dort ausgeführt, daß bei den sogenannten hinkenden Inhaberpapieren, ebenso wie bei den echten, der Schuldner, der die Nichtberechtigung kennt und unredlicherweise wider Treu und Glauben die Leistung bewirkt, die Auszahlung macht, weiterhin aus dem Vertrage verpflichtet bleibt. Man wird mit Gierke und Leonhard[84]) eine solche Unredlichkeit und einen solchen Verstoß wider Treu und Glauben bei Kollusion und auch dann annehmen dürfen, wenn der Aussteller von der mangelnden Berechtigung des Präsentanten weiß und in der Lage ist, ohne eine besondere Gefahr, die ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, den Nachweis dafür beizubringen. Oertmann, der Hauptvertreter unserer Ansicht, sagt mit Recht, daß die gegnerische Lehre hier bei den Papieren des § 808 BGB. noch „weit anstößiger“ wirke, als bei den echten Inhaberpapieren; denn der Aussteller sei eben hier gar nicht zur Leistung an den Inhaber verpflichtet. Und das Recht dürfe gemäß § 227 BGB. nicht

---

[82]) So R. G. R. Komm. § 793, 4 BGB.; § 808, 2; Oertmann § 793, 4; § 808, 2a BGB.; Dernburg § 150, I Ziff. 2; Enneccerus II § 212, 2; Cosack II, 1 § 131 I, 2 (f. d. Legitimationspapiere); R. G. Z. 86, 86; 89, 90. Vgl. Staub zu § 365 H. G. B. Anm. 9a; Strohal in Iherings J. Bd. 33 S. 378; Jacobi a. a. O. S. 243.

[83]) Vgl. v. Gierke in der D. J. Z. 1905 S. 94.

[84]) Im Lehrbuch S. 164, 4 A.

schikanös ausgeübt werden; für Vertragspflichten gelte § 242 BGB. Es sei doch etwas ganz anderes, ob jemand ohne Prüfung die Nichtberechtigung erkannte und trotzdem leistete, oder ob er die Prüfung der an sich offenen Frage der Berechtigung einfach unterließ und an den Präsentanten leistete. Auch ist nach unserer Ansicht richtig, daß nicht die Kenntnis von dem Mangel als solche genügt, um die Verpflichtung des Schuldners fortbestehen zu lassen, daß vielmehr als unbedingtes Erfordernis der vertragswidrige Verstoß gegen Treu und Glauben hinzutreten muß; dieser erst bewirkt, daß die Befreiung von der Schuld nicht eintritt, die Kasse vielmehr weiterhin auf Erfüllung haftet. Sie bleibt aus dem Darlehnsvertrage verpflichtet, ihrem Gläubiger „das Empfangene in Sachen gleicher Art, Güte und Menge" zurückzuerstatten.

Die vorstehende Abhandlung hat in erster Linie ein Gebiet berührt, das einer einheitlicheren und feststehenderen Beurteilung und Entscheidung in Literatur und Rechtsprechung im Interesse der Verkehrssicherheit dringend bedarf. Es muß doch Klarheit darüber herrschen, wer in Wahrheit der Darlehnsgläubiger aus einem Spareinlagevertrag wird. Bei unserer Untersuchung sind zunächst die leitenden Gesichtspunkte aufgestellt, nach diesen die denkbaren Fälle beurteilt und dabei die besonders gesetzlich geregelten als Ausnahmen gekennzeichnet worden. Den Abschluß der Erörterungen bildete dann die Prüfung der Frage, welche Rechtsfolgen eine etwaige Auszahlung an den nicht in Wahrheit Berechtigten für die Kasse nach sich zieht.

Lebenslauf.

Am 2. April 1907 wurde ich, Bodo, Werner, Günther Stackebrandt in Neukölln als Sohn des Amtsgerichtsrats Dr. Paul Stackebrandt und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Kuhberg, geboren. Ich trat mit 6 Jahren in die Vorschule des Humanistischen Gymnasiums zu Berlin-Steglitz, mit dem 9. in die Vollanstalt ein. Ostern 1926 wurde ich mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Alsdann begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaften. Die ersten 3 Semester verbrachte ich in Würzburg. Meine Studien setzte ich in den darauffolgenden Semestern an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität und in den letzten beiden Semestern an der Philipps-Universität Marburg fort. Am 14. August 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission an dem Oberlandesgericht in Kassel das erste juristische Staatsexamen, wurde am 12. September 1930 zum Referendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt und am 17. September 1930 vereidigt.